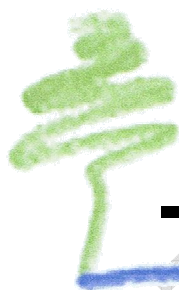


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2020

Gemeinde

NUTHE



-URSTROMTAL

Vorentwurf

BEGRÜNDUNG

(Stand: Mai 2012)

Erarbeitet durch

BRUCKBAUER & HENNEN

SCHILLERSTRASSE 44, 14913 JÜTERBOG

GLIEDERUNG

Teil A: Einführung und Grundlagen	- 6 -
1. Einleitung	- 6 -
1.1. Anlass der Planänderung	- 6 -
1.2. Planwerk und Bearbeitung	- 6 -
1.3. Verfahrensvermerke	- 7 -
1.4. Inhalt des Flächennutzungsplans	- 7 -
1.5. Plangebiet	- 8 -
1.5.1. Lage im Raum	- 8 -
1.5.2. Räumlicher Geltungsbereich der Plandarstellung	- 8 -
1.5.3. Historische Entwicklung der Gemeinde	- 9 -
1.5.4. Kulturdenkmale	- 10 -
2. Vorgaben übergeordneter Planungen	- 10 -
2.1. Landesplanung	- 10 -
2.2. Regionalplanung	- 11 -
2.3. Landschaftsrahmenplan	- 12 -
3. Natürliche Gegebenheiten	- 12 -
3.1. Geologie und Böden	- 12 -
3.2. Klima	- 13 -
3.3. Gewässer	- 13 -
3.4. Flora und Fauna	- 14 -
4. Nutzungseinschränkungen	- 14 -
4.1. Schutzgebiete	- 14 -
4.2. Altlasten	- 16 -
5. Bevölkerung	- 17 -
5.1. Bisherige Bevölkerungsentwicklung und heutige Bevölkerungsstruktur	- 17 -
5.2. Künftige Bevölkerungsentwicklungen	- 19 -
Teil B: Entwicklungskonzepte	- 21 -
6. Landschaftsplanung	- 21 -
7. Klimaschutz	- 22 -
8. Alternative Energiegewinnung	- 23 -
8.1. Fachgutachten „Untersuchung zu Windeignungsgebieten“	- 23 -
8.1.1. Herangehensweise	- 24 -
8.1.2. Harte Tabuzonen	- 24 -
8.1.3. Weiche Tabuzonen	- 33 -
8.1.4. Zusammenfassung der Ausschlussbereiche	- 41 -
8.1.5. Auswertung	- 42 -
8.1.6. Untersuchung der Einzelflächen nach Flächengröße	- 42 -

8.2.	Bioenergie.....	- 43 -
8.3.	Solarenergie	- 43 -
8.4.	Fazit.....	- 44 -
9.	Siedlungsplanung.....	- 44 -
9.1.	Entwicklungstendenzen	- 44 -
9.2.	Rahmenbedingungen.....	- 45 -
Teil C: Ausweisungen und Maßnahmen		- 48 -
10.	Wohnen	- 48 -
11.	Wirtschaft und Beschäftigung	- 50 -
12.	Gemeinbedarf	- 51 -
13.	Verkehr	- 52 -
13.1.	Straßenverkehr	- 52 -
13.2.	Schienenverkehr	- 52 -
13.3.	Luftverkehr	- 52 -
13.4.	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	- 52 -
14.	Erholung und Tourismus.....	- 53 -
14.1.	Allgemein	- 53 -
14.2.	Radfahren und Skaten	- 53 -
14.3.	Baden und Angeln	- 55 -
14.4.	Übernachten und Essen.....	- 55 -
14.5.	Naturpark Nuthe-Nieplitz.....	- 55 -
15.	Ver- und Entsorgung.....	- 56 -
16.	Landwirtschaft.....	- 57 -
17.	Wald	- 58 -
Teil D: Zusammenfassung		- 60 -
18.	Leitbild und Entwicklungsziele der Gemeinde	- 60 -
19.	Zusammenfassung des Flächennutzungsplans	- 62 -

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Geltungsbereich der Plandarstellung	- 8 -
Tabelle 2: Trinkwasserschutzzonen.....	- 16 -
Tabelle 3: Ehemalige Deponien / Altlasten	- 16 -
Tabellen 4 und 5: Bevölkerungsentwicklung	- 18 -
Tabelle 6: Entwicklung Bevölkerung in der Gemeinde Nuthe - Urstromtal	- 20 -
Tabelle 7: Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete.....	- 29 -
Tabelle 8: Immissionsrichtwerte	- 38 -

Tabelle 9: Zusammenfassung der Ausschlussbereiche	- 41 -
Tabelle 10: Standort-Szenarien mit ausgeglichener Humusbilanz und den Niederschlagsszenarien Normal- und Trockenjahr	- 43 -
Tabelle 11: Flächen zur Gewinnung erneuerbarer Energien nach Ortsteilen	- 44 -
Tabelle 12: Erweiterung der Siedlungsfläche FNP 2020.....	- 49 -
Tabelle 13: Gewerbeflächen.....	- 50 -
Tabelle 14: geplante Gewerbeflächen	- 50 -
Tabelle 15: Grünflächen	- 51 -
Tabelle 16: Sondergebiete zur Erholung	- 56 -
Tabelle 17: Landwirtschaftliche Kennzahlen.....	- 57 -
Tabelle 18: Ackerzahl	- 58 -
Tabelle 19: Bevölkerungsentwicklung.....	- 60 -
Tabelle 20: Zusammenfassende Flächendarstellung.....	- 62 -

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Gemeindegebiet.....	- 8 -
Abb. 2: Schutzgebiete	- 15 -
Abb. 3: Bevölkerungsentwicklung im Land Brandenburg bis 2030.....	- 19 -
Abb. 4: Altersstruktur Land Brandenburg 2008 und 2030	- 20 -
Abb. 5: Tabubereiche Freiraumverbund	- 26 -
Abb. 6: Tabubereiche Landschaftsschutzgebiete	- 29 -
Abb. 7: Tabubereiche NSG	- 31 -
Abb. 8: Tabubereiche FFH	- 31 -
Abb. 9: Tabubereiche mit besonderen Waldfunktionen	- 32 -
Abb. 10: Ermittlung Schattenreichweite	- 34 -
Abb. 11: Tabubereiche Wohn, Misch- u. Sondergebietes	- 34 -
Abb. 12: Tabubereiche Splittersiedlungen und Einzelhöfe.....	- 35 -
Abb. 13: Tabubereiche Beregnungsflächen.....	- 36 -
Abb. 14: Tabubereiche Straßen- und Schienennetz	- 37 -
Abb. 15: Schallausweitung	- 39 -
Abb. 16: Tabubereiche Skate- und Wanderwege	- 40 -
Abb. 17: Auswertung	- 42 -
Abb. 18: Standort Seeadler Horst.....	- 42 -
Abb. 19: Radwegenetz	- 54 -

Anhang

Anhang 1: Bodendenkmale	- 63 -
Anhang 2: Einzeldenkmale.....	- 67 -

VORENTWURF

TEIL A: EINFÜHRUNG UND GRUNDLAGEN

1. Einleitung

1.1. Anlass der Planänderung

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nuthe-Urstromtal ist mit Verfügung vom 24.09.1998 genehmigt worden (Teilgenehmigung).

Mehr als 10 Jahre nach dieser Genehmigung und im Rahmen der veränderten Entwicklungstendenzen wie der demografischen Entwicklung, der Wirtschafts- und Tourismusentwicklung und den Veränderungen in der Energiepolitik der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Brandenburg hat sich die Gemeinde entschieden, einen Flächennutzungsplan für den Zeitraum bis 2020 zu erstellen.

Dem Flächennutzungsplan ist als gemeindlicher Leitplan von besonderer Bedeutung für die gemeindliche Planung. Als Schnittstelle zwischen gemeindlich räumlichen Entwicklungsvorstellungen und den von außen einwirkenden Rahmenbedingungen wie z.B. den Vorgaben der Landes- und Fachplanungen, des demografischen Wandels, ist der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan für die Kommunen zentrales Steuerungsinstrument.

Der Flächennutzungsplan umfasst alle räumlichen Planungsaufgaben mit dem Ziel der bestmöglichen Entwicklung einer Gemeinde. Die Planaufstellung ist daher mit einem umfangreichen Beteiligungsverfahren verbunden.

Innerhalb des Aufstellungsverfahrens haben die Behörden, die Nachbargemeinden sowie die Öffentlichkeit Mitspracherecht. Die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange müssen angehört, diskutiert und gerecht untereinander abgewogen werden.

Als vorbereitender Bauleitplan stellt der Flächennutzungsplan die Grundlage für rechtsverbindliche Bebauungspläne dar, ohne jedoch selbst Rechtsnorm zu sein. Bürger können aus den Darstellungen keine Rechtsansprüche ableiten, da der Flächennutzungsplan behördenverbindlich, nicht jedoch allgemeinverbindlich ist.

Im Flächennutzungsplan 2020 werden die Ziele und Leitbilder der Gemeinde Nuthe - Urstromtal entwickelt und auf Grundlage der Bevölkerungsprognosen des LBV, Abteilung Raumb Beobachtung Flächenbedarfe bis zum Jahr 2020 ermittelt.

Der demographische Wandel wird künftig einen erheblichen Einfluss auf den Wohnungsmarkt haben. Entscheidender Faktor ist nicht alleine der allgemein prognostizierte Bevölkerungsrückgang, sondern vor allem die Veränderung der Alterstruktur. Trotz der schrumpfenden Bevölkerung hält der Siedlungsflächenverbrauch aufgrund steigender Anzahl von Haushalten in der Bundesrepublik unvermindert an.

Berücksichtigt wird dabei der genehmigte Landschaftsplan (1998) mit seinen Aussagen zu Schutzdarstellungen und Kompensationsmaßnahmen.

1.2. Planwerk und Bearbeitung

Die Erarbeitung des Flächennutzungsplanes erfolgte durch die Bruckbauer & Hennen GmbH, Schillerstraße 44, 14913 Jüterbog.

Geschäftsführer:	Dipl. Ing. Kathrin Bruckbauer
	Dipl. Volkswirt Markus Hennen
Verantwortlicher Bearbeiter:	Dipl. Ing. Kathrin Bruckbauer
	Dipl. Geogr. Anja Bruckbauer

1.3. Verfahrensvermerke

Beschluss zur Aufstellung des Flächennutzungsplans 2020:

27.09.2011

Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB:

- 08.02.2012 um 18.00 Uhr im OT Jänickendorf,
- 09.02.2012 um 18.00 Uhr im OT Ruhlsdorf,
- 15.02.2012 um 18.00 im OT Woltersdorf,
- 16.02.2012 um 18.00 im OT Hennickendorf,
- 28.02.2012 um 18.00 im OT Felgentreu.

1.4. Inhalt des Flächennutzungsplans

Die Inhalte des Flächennutzungsplanes sind im Baugesetzbuch (BauGB) geregelt: Danach soll der Flächennutzungsplan „[...] eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten [...] und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln“ (§ 1 Abs. 5 BauGB).

Aus diesem Grund ist für das ganze Gemeindegebiet „[...] die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen [...]“ (§ 5 Abs. 1 BauGB).

Der Flächennutzungsplan setzt sich aus dem Planteil, der Begründung und dem Umweltbericht zusammen.

Die Gemeinde hat im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen, in der entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans dargelegt werden.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung für den Flächennutzungsplan durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Im Rahmen der Umweltprüfung ist ein Umweltbericht zu erstellen, der die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegt (§ 2a BauGB). Der Umweltbericht ist als gesonderter Bericht der Begründung beizufügen. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist bei der Abwägung zu berücksichtigen und Teil der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB, die der Begründung in der Endfassung beigelegt wird. Die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, sind von der Gemeinde nach § 4c BauGB zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Die gewählte Konzeption der Umweltüberwachung ist als ein weiterer Baustein der Umweltprüfung im Umweltbericht zu beschreiben.

Grundsätzlich trifft der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan keine parzellenscharfen, d.h. unmittelbar grundstücksbezogenen Aussagen, da er ein strategischer Leitplan ist. Diese werden erst im Bebauungsplan („verbindlicher Bauleitplan“) getroffen. Der Flächennutzungsplan ist somit vorbereitende Grundlage für die spätere Aufstellung von Bebauungsplänen.

Die Planzeichnung enthält Darstellungen, Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Vermerke:

Die Darstellungsmöglichkeiten im Flächennutzungsplan ergeben sich aus § 5 Abs. 2 BauGB. Die wesentlichste Darstellung betrifft die Abgrenzung von Bau- und Freiflächen, also die eigentliche Flächennutzung. Der Darstellungskatalog des § 5 Abs. 2 BauGB ist nicht abschließend, so dass darüber hinaus weitere Darstellungen getroffen werden können, soweit sie sich in der verbindlichen Bauleitplanung konkretisieren lassen.

1.5. Plangebiet

1.5.1. Lage im Raum

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal befindet sich im südlichen Brandenburg, im Zentrum des Landkreises Teltow Fläming. Sie grenzt im Norden an die Stadt Trebbin und die Gemeinde Am Mellensee, im Osten an die Gemeinde Baruth/ Mark. Im Süden umschließt die Gemeinde einen Großteil der Kreisstadt Luckenwalde und hat Gemarkungsgrenzen mit der Stadt Jüterbog.

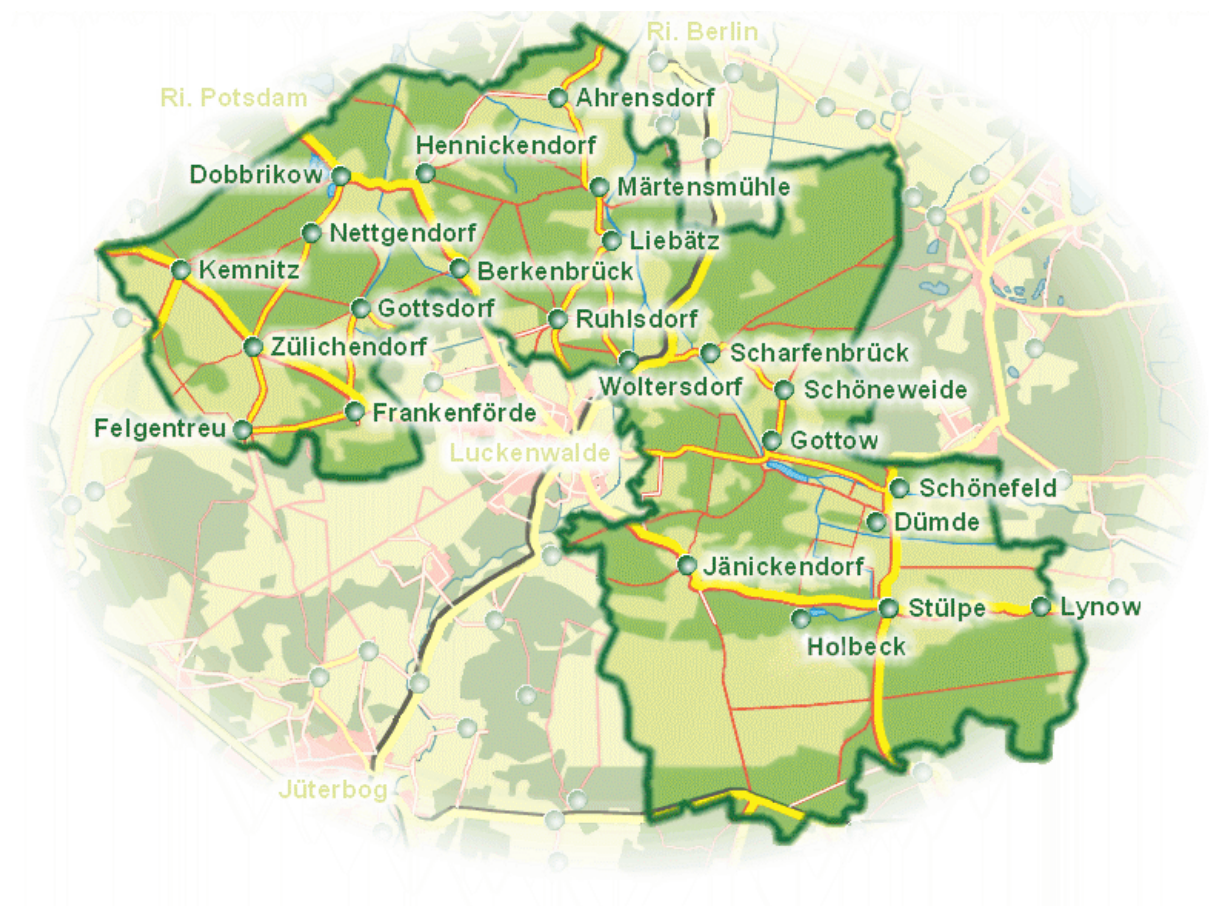


Abb. 1: Gemeindegebiet

Quelle: Gemeinde Nuthe - Urstromtal

1.5.2. Räumlicher Geltungsbereich der Plandarstellung

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans umfassen folgende Gemarkungen mit einer Gesamtfläche von 33.772 ha.

Tabelle 1: Geltungsbereich der Plandarstellung

Lf. Nr.	Ortsteil	Fläche in ha	Lf. Nr.	Ortsteil	Fläche in ha
1	Ahrensdorf	872	13	Liebätz	623
2	Berkenbrück	612	14	Lynow	1.898
3	Dobbrikow	1.423	15	Märtensmühle	742
4	Dümde	567	16	Nettgendorf	977
5	Felgentreu	975	17	Ruhlisdorf	1.006

6	Frankenförde	1.105	18	Scharfenbrück	288
7	Gottow	557	19	Schönefeld	1.081
8	Gottsdorf	827	20	Schöneweide	4.435
9	Hennickendorf	1.575	21	Stülpe	5.074
10	Holbeck	703	22	Woltersdorf	3.793
11	Jänickendorf	2.376	23	Zülichendorf	1.018
12	Kemnitz	1.245		Gesamt	33.772

Östlich von Märtensmühle befinden sich Gemarkungen, die der Stadt Trebbin/ Gemarkung Wiesenhausen zugerechnet werden. Diese Flächen werden im FNP 2020 weiß dargestellt.

1.5.3. Historische Entwicklung der Gemeinde

Ackerbau und Viehzucht (Waldweide) sind schon seit der mittleren Steinzeit im Planungsgebiet nachgewiesen. Die Bewohner (Stämme der Lausitzer Kultur und später germanische Stämme) wurden aber noch nicht sesshaft. Durch die geringe Bevölkerungsdichte und den geringen Umfang des Ackerbaues blieb das Ausmaß des menschlichen Einflusses auf den Naturhaushalt noch örtlich begrenzt.

Der Zeitraum der Eisenzeit bis Ende der Völkerwanderungszeit (600 bis 700 v.u.Z.) ist durch einen Aufschwung von Handwerk und Handel und einer deutlichen sozialen Differenzierung gekennzeichnet. Die Menschen siedelten in Einzelhöfen oder kleinen Dörfern.

Nach der Abwanderung der germanischen Stämme wurde das Gebiet bis zum frühen Mittelalter von den Westslawen in Besitz genommen.

Das Gesicht des heutigen Landes Brandenburg ist im Zuge der deutschen Ostsiedlung des 12. und 13. Jahrhunderts grundlegend geprägt worden. Erzbischof Wichmann von Magdeburg eroberte 1157 das Land um Jüterbog. Nachdem Jüterbog 1174 das Magdeburger Stadtrecht verliehen bekommen hat, gründet Wichmann im jetzigen Luckenwalde eine Burg als deutschen Militärstützpunkt. 1285 veräußern die magdeburgischen Ministerialen von Richow Luckenwalde mit den Landstreifen/Dörfern Felgentreu, Frankenfelde, Frankenförde, Gottsdorf, Jänickendorf, Kolzenburg, Liebätz, Mehlsdorf, Ruhlsdorf, Woltersdorf und Zülichendorf an das Kloster Zinna. Die Ostsiedlung verlieh in einer erstaunlich kurzen Zeitspanne der Mark Brandenburg eine völlig neue Physiognomie:

- ein markantes Muster von neu gewonnenen landwirtschaftlichen Flächen,
- ein System von Orten mit abgestufter Zentralität,
- typische Grundrisse von Städten und Dörfern, die – vielfach auf der „grünen Wiese“ neu gegründet – primär nach funktionalen Gesichtspunkten konzipiert waren.

Dieses Muster der Siedlung und Landnutzung hat sich bis weit in das 19. Jahrhundert und teilweise bis in die Gegenwart erhalten. So wie das Schema der Landnutzung haben sich auch die Grundrisse der Ortsteile oft in besonderer Prägnanz erhalten. Die Grundrissfiguren der Siedlungen stellen einen besonderen historischen Schatz des Planungsgebietes dar. Im Planungsgebiet lassen sich zwei Grundtypen von Dörfern unterscheiden: Rundling und Straßendorf bzw. Angerdorf.

Die Stadt Luckenwalde erhält 1808 das Stadtrecht. 1832 wird Jüterbog Standort für die Artillerie, was ab 1860 zu einem stets größer werdenden Truppenübungsgelände und zur Entstehung vom Alten Lager sowie 1889 zum Aufbau des Neuen Lagers führt. Folglich werden 1937 die Orte Felgentreu, Mehlsdorf und Zinna aufgelassen und zu Militärgelände erklärt. Nach dem 2. Weltkrieg wird nur Felgentreu, das als Gefangenenlager diente, wiederbesiedelt.

Im Jahr 1992 haben sich 23 Orte des ehemaligen Kreises Luckenwalde zum Amt Nuthe-Urstromtal zusammengeschlossen. Aus dem Amt entsteht am 5.12.1993 die Gemeinde Nuthe-Urstromtal¹, mit einer Gemarkungsfläche von etwa 33.772 ha.

1.5.4. Kulturdenkmale

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal verfügt über eine Vielzahl von Baudenkmälern und Bodendenkmälern, was sich aufgrund der Geschichte der Region ergibt. Zeitzeugnisse aus Stein-, Bronze-, Eisenzeit und aus dem Mittelalter sind in der Denkmalliste des Landes Brandenburg für die Gemeinde aufgeführt (siehe Anhang 1). Zusätzlich sind in einzelnen Ortsteilen Einzeldenkmale gesichert (siehe Anhang 2).

2. Vorgaben übergeordneter Planungen

2.1. Landesplanung

Mit der Vorlage des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP B-B) entspricht die gemeinsame Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg dem Planungs- und Koordinierungsauftrag des Bundes- und des Landesrechts. Der Landesplanungsvertrag enthält die Rechtsgrundlagen für die Aufstellung der gemeinsamen Landesentwicklungspläne. Der LEP B-B trifft Aussagen zu raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und sonstigen Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, als Rechtsverordnung der Landesregierungen mit Wirkung für das jeweilige Landesgebiet.

Der neue entwicklungspolitische Ansatz „systematisch Stärken stärken“ umfasst erhebliche räumliche Implikationen. Als Rahmenziele werden im LEP B-B folgende Eckpunkte festgelegt:

- neue räumliche Partnerschaften im europäischen Zusammenhang gestalten;
- Wachstum und Innovation unterstützen (Konzentration auf vorhandene leistungsfähige Strukturen im Raum);
- Daseinsvorsorge räumlich ordnen und Infrastrukturentwicklung auf räumliche Schwerpunkte ausrichten;
- Freiraum schützen und Ressourcen bewahren;
- Kulturlandschaften als Handlungsräume begreifen und
- ländliche Räume integriert entwickeln.

Zentrale-Orte-System

Das Zentrale-Orte-System ist ein normiertes, flächendeckendes und hierarchisches System von Orten, die komplexe Funktionen für ihr Umland erfüllen. Die Zentralen Orte sind Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im Gesamttraum Berlin-Brandenburg.

In der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg werden als Zentrale Orte die Metropole, Oberzentren und Mittelzentren, einschließlich der Mittelzentren in Funktionsteilung, abschließend festgelegt. Mit dem System Zentraler Orte soll ein tragfähiges Netz technischer und sozialer Infrastruktureinrichtungen des gehobenen und spezialisierten höheren Bedarfes gesichert und entwickelt werden.

¹ Denkmaltopografie des Landkreises Teltow – Fläming, Buchinger u. Cante

Zentralörtliche Funktionen sollen im Funktionsschwerpunkt der Mittelzentren räumlich konzentriert werden. In der Metropole Berlin und den Oberzentren sind die polyzentralen Strukturen in ihrer Funktion zu erhalten und weiter zu stärken.

Der Gemeinde Nuthe-Urstromtal werden keine zentralörtlichen Funktionen zugewiesen. Luckenwalde wird als Mittelzentrum im LEP B-B ausgewiesen, die Gemeinde Nuthe-Urstromtal wird dem Mittelbereich Luckenwalde zugeordnet. In den Mittelzentren sollen für den jeweiligen Mittelbereich die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung konzentriert werden. Dazu gehören insbesondere:

- Wirtschafts- und Siedlungsfunktionen,
- Einzelhandelsfunktionen,
- Kultur- und Freizeitfunktionen,
- Verwaltungsfunktionen,
- Bildungs-, Gesundheits-, soziale Versorgungsfunktionen sowie
- überregionale Verkehrsknotenfunktionen.

Dazu sollen die in den Mittelzentren vorhandenen Angebote an Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfes dem Nachfragepotenzial entsprechend gesichert, teilweise auch qualifiziert werden. Die jeweils als Mittelzentren in Funktionsteilung festgelegten Gemeinden sollen gemeinsam die Versorgungsfunktion für den gemeinsamen Mittelbereich übernehmen und dazu eine enge Abstimmung über die jeweilige mittelzentrale Funktionswahrnehmung durchführen. Verbindliche Kooperationsformen sollen dafür die Basis bilden.

Die Mittelzentren sollen gemeinsam mit den Gemeinden ihres Mittelbereiches Entwicklungskonzepte für den Mittelbereich entwickeln. Auf dieser Basis soll eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Zentralen Ort und den Gemeinden seines Verflechtungsbereiches angestrebt werden.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfes soll innerhalb der amtsfreien Gemeinden und innerhalb der Ämter für die amtsangehörigen Gemeinden abgesichert werden.

Große Teile der Kulturlandschaften im Gesamttraum Berlin – Brandenburg werden in der Flächennutzung maßgeblich durch die Land- und Forstwirtschaft sowie zunehmend auch durch die Energiewirtschaft geprägt. Die ländlichen Räume sind Innovations-, Wirtschafts- und Arbeitsraum für die dort lebende Bevölkerung und erfüllen vielfältige Funktionen als Wohn-, Natur-, Landschafts-, Kultur- und Erholungsraum. Sie erbringen somit wichtige Leistungen für den Gesamttraum und sollen entsprechend ihrer Bedeutung für die Hauptstadtregion nachhaltig und integriert entwickelt werden. Hierzu trägt insbesondere auch die Politik für die Entwicklung der ländlichen Räume bei.

Wichtige Ziele sind dabei, eine wettbewerbsfähige, multifunktionale und nachhaltige Land- und Forstwirtschaft zu ermöglichen und zukunftsfähige Arbeitsplätze auch durch eine Diversifizierung der Erwerbsgrundlagen zu sichern und zu schaffen. Des Weiteren kommt der Sicherung und einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen und Potenziale an nachwachsenden Rohstoffen eine große Bedeutung zu. Die ökologischen Potenziale und landschaftlichen Qualitäten sowie das ländliche kulturelle Erbe sollen als „weiche“ Standortfaktoren erhalten und nachhaltig entwickelt werden. Bedeutend für die Zukunftsfähigkeit der ländlichen Räume ist die Stabilisierung ihrer Verflechtung mit der Metropole Berlin und den Zentralen Orten in Brandenburg.²

2.2. Regionalplanung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland – Fläming machte am 30.05.2003 bekannt, dass mit Beschluss vom 9.10.2002 das Oberverwaltungsgericht Frankfurt / Oder den Regio-

² LEP B- B, 2009

Regionalplan Havelland – Fläming vom 18.12.1997, genehmigt am 23.02.1998, wegen einer fehlerhaften Bekanntmachung für nichtig erklärt hat. Der Regionalplan vom 18.12.1997 ist damit nichtig.

Die der Regionalplanung zugrunde liegenden Eckwerte werden der Flächennutzungsplanung für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal weiterhin zugrunde gelegt.

2.3. Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan Teltow-Fläming stellt für das Gebiet des Landkreises die Ziele, Grundlagen, Erfordernisse und Maßnahmen der Landschaftsplanung dar (§ 3 BbgNatSchG). Übergeordnete Vorgaben hierfür beinhaltet das Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg (MLUR 2000), in dem die überregionalen Leitlinien und Entwicklungsziele dargestellt sind.

Die Landschaftsrahmenplanung ist in den §§ 5 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als Planungsinstrument zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege rahmengesetzlich verankert. Nach § 6 Abs. 3 BNatSchG ist bei den örtlichen Landschaftsplänen auf die Verwertbarkeit des Landschaftsplanes für die Bauleitplanung Rücksicht zu nehmen. Auf örtlicher Ebene erfaßt er als Landschaftsplan parallel zum Flächennutzungsplan jeweils das gesamte Gemeindegebiet.

Der Landschaftsrahmenplan Teltow-Fläming ist seit 1997 rechtskräftig. Die 1. Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Teltow-Fläming gemäß § 6 Abs. 2 BbgNatSchG ist genehmigt.

Folgende Hinweise zu Entwicklung umweltverträglicher Nutzungen von Siedlung, Industrie und Gewerbe betreffen die Flächennutzungsplanung:

- Minimierung des Flächenverbrauchs (Innenentwicklung und flächensparende Bauweisen)
- Sicherstellung von wohnungs- und siedlungsnahen Freiflächen
- Ausweisung neuer Baugebiete in der freien Landschaft ist auszuschließen; Untersuchung bestehender Splittersiedlungen auf ihre Verträglichkeit und Entwicklungsmöglichkeiten
- Vermeidung des Ausbaus von Wochenendhaus- und Kleingartengebieten oder deren Umwandlung
- Ausweisung neuer Wohn- und Gewerbegebiete hat bedarfsgerecht und räumlich abgestimmt zu erfolgen
- Erhalt und Entwicklung von Siedlungsfreiräumen und Siedlungszwischenräumen
- Sicherung der Naturhaushaltsfunktionen im Siedlungsraum
- historische Ortsstrukturen und Ortsbilder sind zu erhalten und zu sichern
- wertvolle Biotope im Siedlungsbereich sind zu sichern und zu entwickeln.

3. Natürliche Gegebenheiten

3.1. Geologie und Böden

Im Gebiet der Nuthe sowie teilweise entlang des Hammerfließes sind Flachmoore vorhanden. Östlich der Nuthe befinden sich die Sanderflächen, westlich zunächst Talsandflächen, an die sich flache Grundmoränenflächen aus der Weichseleiszeit anschließen. Im südöstlichen Teil der Gemeinde liegen Flugsandflächen, die mit kleinen, bzw. unregelmäßigen Dünen besetzt sind. Westlich von Dobbrikow, Gottsdorf und Frankenförde ist ein schmales, frisches Endmoränengelände vorhanden. Vor den Endmoränen schließen sich im Raum

STAND: MAI 2012

Gottsdorf, Frankenförde deutliche Sanderräume an. Im Bereich der Stauchendmoränen treten im Allgemeinen kleinräumig wechselnde Bodenformen bzw. spezielle Ausprägungsformen je nach Geländebedingungen auf. Aus dem hauptsächlich sandigen bis kiesigen Substrat und bei langfristig kühl-feuchtem Klima entwickelten sich hauptsächlich unterschiedlich weit ausgebildete Podsole.

In der Luckenwalder Heide ermöglichte das Vorherrschen der Sandböden nur die Entwicklung von mäßig gebleichten, rostfarbenen Waldböden. Der Bodenwert ist hier meist sehr gering. Die Grundwasserverhältnisse sind nur dann günstiger, wenn im Untergrund Geschiebelehm vorkommt. Längs der Nuthe und in den Niederungen befinden sich flachgründige, sandunterlagerte Niedermoorböden.

Auf den Talsanden des Baruther Tales entwickelten sich Anmoorböden, deren landwirtschaftlicher Wert stark von den Grundwasserverhältnissen abhängig ist. Bei künstlichen Grundwasserabsenkungen trocknen diese Böden leicht aus, so dass teilweise von landwirtschaftlicher zu forstlicher Nutzung übergegangen werden musste. Typische Böden sind der Salm-Gley, der Sand-Rost-Gley und Sand-Gley.

Durch die starke militärische Nutzung in den Übergangsgebieten wurden z.T. die Horizontfolgen im oberen Bereich großflächig zerstört, ohne dass eine grundsätzliche Veränderung der Bodenmerkmale zu erkennen ist.

3.2. Klima

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal befindet sich im Raum des ostdeutschen Binnenlandklimas der gemäßigten Zone in einem relativ trockenen Gebiet.

Die durchschnittlichen Jahresniederschläge liegen bei 520-580 mm. Von der Messstelle Jänickendorf liegen Messwerte mit einem Jahresdurchschnitt von nur 487 mm vor.

Die Jahresdurchschnittstemperaturen liegen im langjährigen Mittel bei 8,8°C. Die durchschnittlichen Temperaturen des Nördlichen-Fläming-Waldhügellandes liegen bei 8,5°C, die Niederschläge bei 325-590 mm.

Es dominieren Winde aus WSW, wobei bei Windgeschwindigkeiten von mehr als 5,5 m/s Erosionsgefahr auf sandigen Böden besteht.

3.3. Gewässer

Oberflächengewässer

Das prägnanteste Fließgewässer ist die Nuthe, mit ihren wichtigsten Zuflüssen im Untersuchungsraum, dem Hammerfließ, dem Pfefferfließ, dem Steinerfließ und der Nieplitz. Die Nuthe hat eine Länge von ca. 10 km in der Gemeinde und fließt in Süd-Nord-Richtung. Das Hammerfließ mündet aus Südosten kommend in die Nuthe. Das Pfefferfließ im westlichen Bereich der Gemeinde fließt nahe dem Blankensee in die Nieplitz. Des Weiteren existiert ein umfangreiches Netz an Entwässerungsgräben in den Niedermoorgebieten, das großen Einfluss auf den Wasserhaushalt hat.

Westlich von Dobbrikow liegen 5 Seen mit Größen von etwa 5-15 ha und bei Holbeck ein etwa 15 ha großer sehr flacher See, die vorwiegend durch Grundwasser gespeist werden. Ein künstlicher Stausee des Hammerfließes befindet sich in Gottow.

Durch Kiesabbau, Torfstich und künstliche Stauung entstandene kleinere Gewässer befinden sich nordwestlich von Frankenförde und nordöstlich von Gottsdorf. Weitere, z.T. temporäre und in unterschiedlichem Stadium der Verlandung befindliche Kleingewässer in Söllen und weitgehend unzerstörten Mooren existieren nur in sehr geringem Umfang und sind vor allem für den Biotopschutz bedeutsam (z.B. bei Ahrensdorf, nördlich Schöneweide, Krummes Luch, Schulensee, südwestlich Dobbrikow).

Wichtige Gewässer der Region sind außerdem die Torfseen, die Dobbrikower Seen, der Holbecker See und der Gottower See. Weitere kleinere Seen und Teiche sind vorhanden.

Das Wasser wurde westlich der Nuthe nicht im Gebiet gehalten, sondern über das Grabensystem Richtung Norden in den Blankensee abgeführt. Die Entwässerung wurde durch ein Schöpfwerk (bei Stangenhagen) beschleunigt, dessen Tätigkeit 1991 eingestellt wurde. Dadurch wurden die natürlichen Niederungsstandorte rückvernässt.

Die Niedermoorstandorte des östlichen Gemeindegebietes wurden durch die Entwässerung über das Grabensystem stark beeinträchtigt, so dass sie landwirtschaftlich genutzt werden konnten. Dadurch hat vermutlich eine Schadstoff-, vor allem aber Nährstoffanreicherung der Niedermoore stattgefunden.³

Grundwasser

Der größte Teil des Gemeindegebietes weist Grundwasserflurabstände von ≤ 2 m auf. Ausschlaggebend sind dabei die Einzugsgebiete der Wasserläufe wie Nuthe und Hammerfließ. Im Gebiet des Baruther Tales und auf den Moränenkappen betragen die Grundwasserflurabstände $>2-5$ m oder $>5-10$ m, auf dem „Frankenfelder Berg“ 20 m. Das GW ist hier gegen flächenhaft eindringende Schadstoffe nicht geschützt. In höheren Lagen, z.B. im Niederen Fläming liegen Flurabstände <10 m vor bei relativem Schutz des GW gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen.

Im nördlichen Fläming-Waldhügelland liegen große Grundwasserflurabstände vor. Nur im Nuthetal tritt das Grundwasser oberflächennah auf. Die Grundwasserströme werden von den Abflüssen des Fläming in Richtung Norden gespeist. Der oberste geschützte Grundwasserleiter hat überwiegend Teuflagen von mehr als 60 m.

3.4. Flora und Fauna

Kiefernmischwald und Traubeneichenwald sind als natürliche Waldgesellschaften nicht mehr vorhanden. Stattdessen dominieren Kiefernforste, vorwiegend als Heidekraut-Kiefernwald mit 85% Kiefernanteil, teilweise sogar bis 98%.

In der Gemeinde befinden sich mehrere Habitate für Kraniche und Lurchen im Rahmen geplanter oder bereits bestehender NSG. Des weiteren Bruthabitate für Kraniche, Wiedehopf, Hohltaube, sowie Lurche, Reptilien, sonstige Amphibien. Die Bruthäufigkeit der Kraniche ist seit 1990 um 50% zurückgegangen.

4. Nutzungseinschränkungen

4.1. Schutzgebiete⁴

Nach dem **Brandenburgischem Naturschutzgesetz (BbgNatSchG)** wird auf Grund der Biotopausstattung und der Artvorkommen ein umfangreicher Teil der Gemeinde von einem Großschutzgebiet bzw. großflächigen Landschaftsschutzgebieten und kleineren Naturschutzgebieten eingenommen. Einige Gebiete der Gemeinde gehören dem ökologischen Netzwerk der NATURA 2000 an und unterliegen damit der FFH-Richtlinie (Richtlinie über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen). Zusätzlich gibt es mehrere Naturdenkmale, unterschiedlichster Art.

Der Naturpark „Nuthe – Nieplitz“ umfasst den kompletten nordwestlichen Teil der Gemeinde. Zusätzlich unterliegen große Flächen sowohl im nördlichen als auch südlichen Teil der Gemeinde dem Landschaftsschutz: LSG „Nuthetal-Beelitzer Sander“ LSG „Langer Horstberg“ und LSG „Baruther Urstromtal - Luckenwalder Heide“. Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die ausdrücklich der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft, der Erhaltung des Naturhaushaltes sowie dem Schutz oder der Pflege von Landschaften oder dem Erhalt der Vielfalt, Eigenart

³ LRP Teltow – Fläming, 2010

⁴ Schutzgebiete nach MLUGV

STAND: MAI 2012

und Schönheit des Landschaftsbildes dienen. Naturpark und LSG haben jeweils hohe Bedeutung für eine naturnahe Erholung.



Schutzgebiete (Natur- und Landschaftsschutz/Natura 2000)

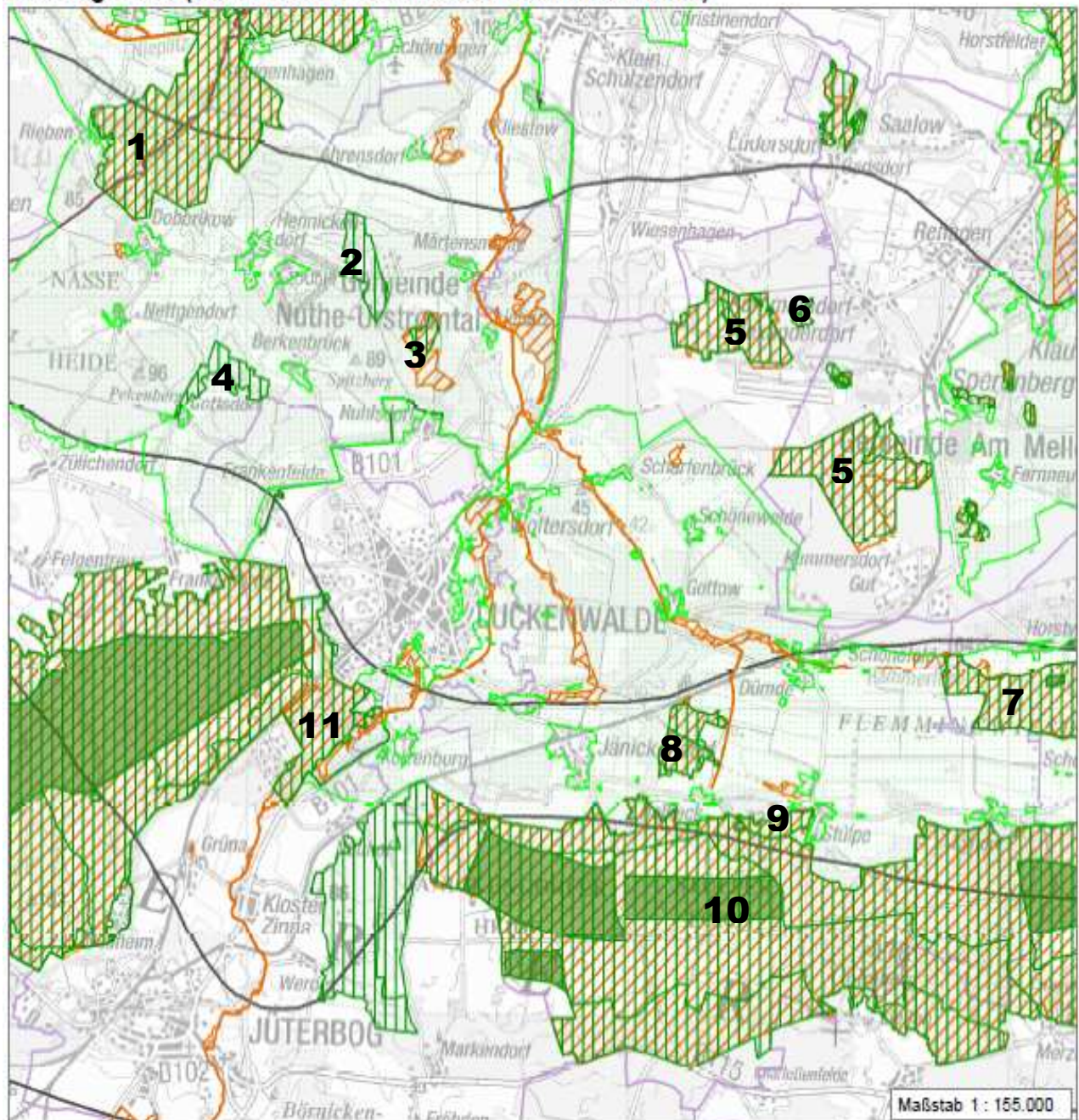


Abb. 2: Schutzgebiete

1	– Nuthe-Nieplitz-Niederung	3744-501
2	– Bärluch	3844-503
3	– Rauhes Luch	3845-501
4	– Oberes Pfefferfließ	3844-501

STAND: MAI 2012

5	– Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch	3845-504
6	– Schulzensee	3845-502
7	– Schöbendorfer Busch	3946-501
8	– Stärtchen und Freibusch	3945-501
9	– Espenluch und Stülpensee	3945-502
10	– Heidehof-Golmberg	3945-503
11	– Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg	3944-501

Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz⁵:**Tabelle 2: Trinkwasserschutzzonen**

Bezeichnung	Trinkwasserschutzzone (festgesetzt)
Kummersdorf Gut	III und III A
Dümde - Schönefeld	III B, IV
Luckenwalde	III und II

Die in einem Wasserschutzgebiet geltenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen erschließen sich nicht allein aus der Wasserschutzgebietsverordnung. Sowohl bei den auf der Grundlage des WHG und des BbgWG als auch bei den nach DDR-Wasserrecht festgesetzten Wasserschutzgebieten sind neben den in der Wasserschutzgebietsverordnung enthaltenen Verboten und Nutzungsbeschränkungen immer auch andere Rechtsbestimmungen, wie z.B. die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) zu beachten. In den nach DDR-Wasserrecht festgesetzten Wasserschutzgebieten gelten neben den Bestimmungen des Festsetzungsbeschlusses außerdem die Verbote und Nutzungsbeschränkungen gemäß § 8 der 3. Durchführungsverordnung zum Wassergesetz vom 2. Juli 1982.

4.2. Altlasten

Die Begriffe Altablagerung, Altstandort und Altlast sind im Bundes-Bodenschutzgesetz definiert. Danach handelt es sich bei Altablagerungen vorwiegend um stillgelegte Deponien. Altstandorte sind vorwiegend stillgelegte Industrie- und Gewerbeanlagen. Flächen stillgelegter militärischer Einrichtungen zählen ebenfalls zu den Altstandorten. Alle Altablagerungen und Altstandorte sind zunächst altlastenverdächtige Flächen. Diese Flächen sind Altlasten, wenn durch sie schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden. Es muss also im Einzelfall durch entsprechende - meist umfangreiche und kostenintensive - Untersuchungen erst geklärt werden, ob es sich bei einer Verdachtsfläche tatsächlich um eine Altlast handelt.

Tabelle 3: Ehemalige Deponien / Altlasten⁶

Lfd. Nr.	Ortsteil	Flur	Flurstück	Betriebs-/ Stilllegungs- zeit
33-16	Ahrens Dorf	2	58, 59, 61	1983-92
33-21	Berkenbrück	8	146	1965-92
33-103	Dobbrück	7	145, 146	1978-92
33-66	Dümde	5	159 Gem. Schönef	1965-92
33-67	Felgentreu	7	229, 230, 231/2	1970-92
33-53	Frankenförde	5	41/2	1975-92

⁵ Schutzgebiete nach dem brandenburgischen Wasserschutzgesetz (BbgWG)⁶ Aussagen nach FNP 1998

33-31	Gottow	3	110	1975-90
33-51	Gottsdorf	4	48	1960-90
33-20	Hennickendorf	7	42/1	1965-92
33-98	Holbeck	2	4/1	1960-92
33-95	Jänickendorf	1	52	1960-75
33-69	Kemnitz	6	8-9	1950-92
		7	9	
33-57	Lynow	2	187	1971-91
33-17	Märtensmühle	4	129, 130	1963-92
33-70	Nettgendorf	6	82	1970-90
33-71	Nettgendorf	2	13	1970-92
33-26	Ruhlsdorf	1	108	1970-92
33-28	Scharfenbrück	2	349/1	bis 1992
33-50	Schönefeld	2	23, 25	1960-92
33-33	Schöneweide	4	13	1968-92
33-56	Stülpe	1	110, 111	1981-92
33-06	Woltersdorf	1	206	1965-92
33-01	Woltersdorf	2	136	1969-92
33-34	Zülichendorf	1	20, 21	1960-92

Quelle: Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal

Militärische Altlasten:

- Militärflugplatz Sperenberg (Kummersdorfer Heide)
- Truppenübungsplatz Heidehof
- Militärfläche Hennickendorf

In einem Gutachten zur Gefährdungsabschätzung und mittels Detailerkundung des Grundwassers aus dem Jahr 2010 wurde das Gelände der Ehem. Teerpappenfabrik (DAVEDA) in Woltersdorf als Altlast eingestuft.

5. Bevölkerung

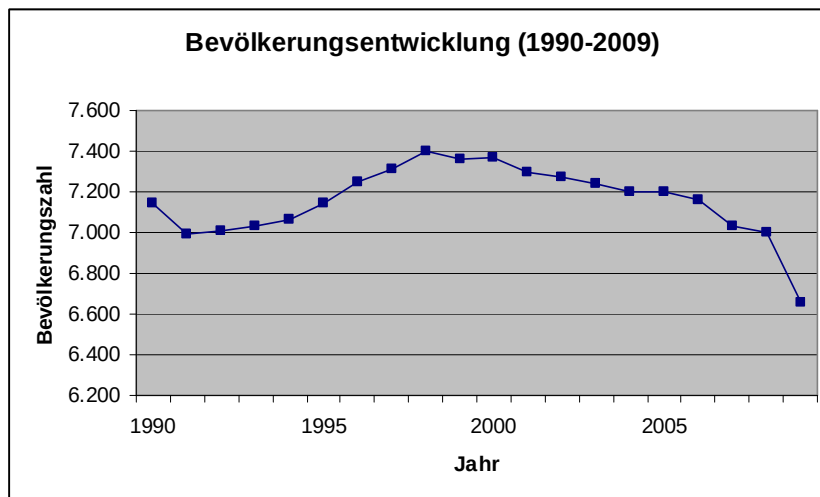
5.1. Bisherige Bevölkerungsentwicklung und heutige Bevölkerungsstruktur

In den meisten Ortsteilen der Gemeinde war bis Anfang, z.T. bis Mitte des 20. Jahrhunderts, ein Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen. In den jüngsten Jahrzehnten erfolgte ein stetiger Einwohnerrückgang. Ausnahmen bilden die Ortsteile Woltersdorf und Jänickendorf, in denen nach 1945 Flüchtlinge angesiedelt wurden.

1990 hatten die Ortsteile zusammen 7.142 Einwohner. Es erfolgte ein weiterer Rückgang auf 6.990 Einwohner im Jahr 1991. Bis zum Jahr 2000 haben die Ortsteile zusammen einen Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen. Seither sinkt die Bevölkerungszahl.

Tabellen 4 und 5: Bevölkerungsentwicklung

Jahr	Einwohner
1990	7.142
1991	6.990
1992	7.005
1993	k. Angaben
1994	7.067
1995	7.148
1996	7.250
1997	7.312
1998	7.397
1999	7.362
2000	7.371
2001	7.293
2002	7.271
2003	7.241
2004	7.201
2005	7.200
2006	7.160
2007	7.034
2008	6.997
2009	6.659
2010	6.574



Die Einwohnerzahl verteilte sich im Jahr 2008 bzw. 2010 auf die Ortsteile wie folgt.

Ortsteil	Einwohner- zahl 2008	Einwohner- zahl 2010	Einwohnerzahl 2011
Ahrendorf	132	122	135
Berkenbrück	249	233	234
Dobbrikow	446	384	431
Dümde	185	167	167
Felgentreu	454	426	439
Frankenförde	220	200	212
Gottow	324	307	312
Gottsdorf	142	136	132
Hennickendorf	401	388	404
Holbeck	153	147	147
Jänickendorf	637	638	631
Kemnitz	119	111	114
Liebätz	86	79	84

Lynow	193	191	199
Märtensmühle	167	156	164
Nettgendorf	134	116	115
Ruhlsdorf	407	379	380
Scharfenbrück	157	151	154
Schönefeld	361	329	333
Schöneweide	199	192	186
Stülpe	494	438	441
Woltersdorf	1.080	1.048	1.031
Zülichendorf	258	236	237
Gesamt:	6.997	6.574	6.682

Quelle: Gemeinde Nuthe - Urstromtal

5.2. Künftige Bevölkerungsentwicklungen

Die im Mai 2010 erschienene Bevölkerungsprognose vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg lässt folgende Schlüsse zu: die Bevölkerungszahl des Landes Brandenburg wird bis zum Jahr 2030 gegenüber 2008 um ca. 295 000 Personen (knapp 12 %) zurückgehen. Diese Entwicklung verläuft im Land Brandenburg räumlich stark differenziert und wird zukünftig die Disparitäten zwischen dem Berliner Umland und dem weiteren Metropolenraum, wozu die Gemeinde Nuthe-Urstromtal zählt, verschärfen.

Während im Berliner Umland noch von einem geringen Zuwachs aufgrund von Wanderungssalden ausgegangen werden kann, wird im weiteren Metropolenraum mit einem Bevölkerungsrückgang gerechnet. Er wird sich nach dem Jahr 2020 verschärfen, wenn die nur noch dünn besetzten Altersjahrgänge, die nach der Wende geboren wurden, in die Familienphase kommen und weniger Nachwuchs, als die Jahrgänge zuvor, haben werden. Zudem wird im weiteren Metropolenraum der Bevölkerungsverlust noch durch leichte Wanderungsverluste verstärkt. Hier ist mit einem starken Bevölkerungsrückgang um rund 359 000 Personen (22 %) bis 2030 zu rechnen, der zu vier Fünfteln aus dem Geburtendefizit resultiert.

Bevölkerungsveränderung im Land Brandenburg bis 2030

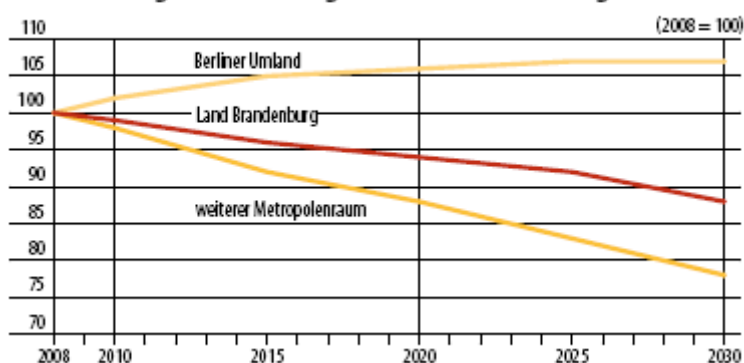


Abb. 3: Bevölkerungsentwicklung im Land Brandenburg bis 2030

Hinzukommt, dass der Anteil der Einwohner im weiteren Metropolenraum an der Gesamtbevölkerung von 65 auf voraussichtlich 57 Prozent absinkt. Damit verbunden ist ein weiterer Rückgang der Bevölkerungsdichte von 61 auf 48 Einwohner je km² im Jahr 2030.

Neben der Veränderung der Einwohnerzahl kommt der Änderung der Altersstruktur eine sehr wichtige Rolle zu. Ausgelöst durch eine geringe Geburtenzahl, die Wanderungsverluste in der Gruppe der jungen Erwachsenen, den Eintritt von geburtenstarken Jahrgängen in das

STAND: MAI 2012

Seniorenalter und den Anstieg der Lebenserwartung kommt es zu einer deutlichen Veränderung der altersstrukturellen Zusammensetzung im Land Brandenburg. Landesweit gehen auch zukünftig die Kinderzahl und die Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter immer weiter zurück. Bei rückläufiger Bevölkerungszahl steigt dagegen der Anteil der Personen ab 65 Jahren kontinuierlich an und die Bevölkerungsproportionen verschieben sich immer mehr zugunsten höherer Altersjahre. Die zunehmende Reduzierung und Alterung der Gruppe der 15- bis unter 65-Jährigen und damit wahrscheinlich auch des Erwerbspersonenpotenzials betrifft den weiteren Metropolenraum ungleich stärker. Dort werden im Jahr 2030 dann 446 000 Personen im erwerbsfähigen Alter weniger zur Verfügung stehen als im Jahr 2008.

**Altersstruktur Land Brandenburg
2008 und 2030**

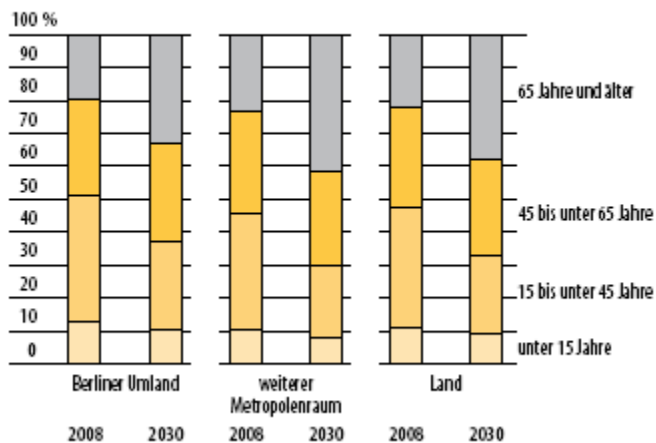


Abb. 4: Altersstruktur Land Brandenburg 2008 und 2030

Tabelle 6: Entwicklung Bevölkerung in der Gemeinde Nuthe - Urstromtal

	2008 (in Personen)	2010 (in Personen)	2020 (in Personen)	2030 (in Personen)	Entwicklung 2030 (in Personen)	Zu 2008
Nuthe – Urstromtal Gesamt	6.954	6.789	6.191	5.586	- 1.368	- 19,7 %
Bevölkerung unter 15 Jahren	723	710	546	359	- 364	- 50,3 %
Bevölkerung 15 bis 65 Jahre	4.946	4.775	3.978	2.815	- 2.130	- 43,1 %
Bevölkerung 65 Jahre und älter	1.286	1.304	1.667	2.413	1.127	87,6 %

Quelle: Kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung LBV, Dez. Raumb Beobachtung (01.01.2009)

Die Gemeinde Nuthe – Urstromtal bildet innerhalb der allgemein prognostizierten Bevölkerungsentwicklung keine Ausnahme. Es wird ein Bevölkerungsrückgang bis zum Planungszeitraum 2020 um knapp 12 % prognostiziert. Dabei wird sich der Anteil der Menschen im Rentenalter um 30 % erhöhen und der Anteil der Jugendlichen um ¼ sinken. Der Anteil der Menschen im erwerbsfähigen Alter reduziert sich bis 2020 um 20 %.

TEIL B: ENTWICKLUNGSKONZEPTE

6. Landschaftsplanung

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Teltow-Fläming aus dem Jahr 2010 werden die notwendigen Schutzausweisungen nach BbgNatSchG, Europäische Schutzgebiete sowie weitere gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft dargestellt. Diese werden in den FNP der Gemeinde Nuthe-Urstromtal übernommen. Weiterhin werden im Landschaftsrahmenplan Entwicklungsziele für einzelne Gebiete festgelegt.

Der Landschaftsplan bildet die Arbeitsgrundlage für die zielgerichtete und umfassende ökologische Entwicklung des Gemeindegebietes.

Er ist einer der Grundsteine für eine nachhaltige und an den Bedürfnissen der Bürger orientierte Stadtentwicklung. Sein Ziel ist die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen. Dabei fließen die planerischen Ziele des Landschaftsplanes mit der Bauleitplanung in konkrete Vorhaben ein.

Der Landschaftsplan für die Gemeinde Nuthe – Urstromtal ist 1998 genehmigt worden.

Er definiert folgende gemeindliche Entwicklungsziele⁷:

Ressourcenschutz

- Sicherung der verbliebenen und Renaturierung degradierter Niedermoore und anderer grundwasserbeeinflusster Böden
- Wiederherstellung eines den Niederungsverhältnissen entsprechenden Gebietswasserhaushaltes
- Etablierung einer ökosystemverträglichen Landwirtschaft mit bodenschonender Bewirtschaftung zur Verminderung der Grundwassergefährdung besonders in den Niederungen
- Erhalt der Kalt- und Frischluft produzierenden Gebiete als klimatischer Ausgleichsraum

Landwirtschaft

- Erhalt und Entwicklung einer ökosystemverträglichen Landwirtschaft
- Entwicklung als Instrument für die nachhaltige Landschaftspflege
- standortgerechte, extensive landwirtschaftliche Nutzung in Schutzgebieten

Forstwirtschaft

- Waldbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Belange von Natur- und Landschaftsschutz, Ressourcenschutz und Erholung durch verstärkte Anwendung von Prinzipien des naturnahen Waldbaues
- mittel- bis langfristiger Umbau der Kiefernforsten auf potentiellen Laubholzstandorten in naturnähere Laub- bzw. Kiefernmischwälder
- Sicherung und Entwicklung der noch vorhandenen Bruch- und Feuchtwälder der Niederungen

Landschaftsbild

- Sicherung und Entwicklung eines strukturreichen Landschaftsbildes und der typischen Ortstrukturen der märkischen Kulturlandschaft

Erholung

- Erhalt und Förderung von landschaftsbezogener Erholung unter Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutz durch Sicherung der touristischen Anziehungskraft der Landschaft und Orte
- strenge Prüfung von Ausweisungen intensiver Erholungsformen auf Umweltverträglichkeit
- Siedlung, Verkehr, Industrie und Gewerbe

⁷ LP der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Büro für Garten- u. Landschaftsplanung J. Helbig, 1996

- Verhinderung einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, der Auflösung gewachsener Ortsstrukturen durch die Ansiedlung von Wohn- und Gewerbegebieten außerhalb bestehender Siedlungsbereiche
- Förderung der Umnutzung von derzeit ungenutzten Gebäuden und Flächen im Siedlungsbereich
- kein Neu- oder Ausbau von Straßen der eine Beeinträchtigung unzerschnittener Landschaftsräume darstellt und als Folge eine weitere Zunahme des Verkehrsaufkommens bewirkt
- schwerpunktmäßige Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Die wesentlichen und aktuellen Aussagen zu Schutz- und Entwicklungszielen sind in den FNP 2020 übernommen worden.

7. Klimaschutz

Die Klimaschutzziele der EU und Deutschlands insbesondere das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden veranlasst die Gemeinde Nuthe-Urstromtal den

- Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch den
- Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen

Rechnung zu tragen.

Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, werden durch die Gemeinde Nuthe-Urstromtal in den folgenden Bereichen forciert:

- Verkehr: Unterstützung der Nutzung umweltgerechter Verkehrsträger im ÖPNV durch Attraktivitätssteigerung des ÖPNV-Angebotes (z.B. Rufbus) und nachhaltige Verkehrswegeplanung.
- Flächenentwicklung: Minimierung des Flächenverbrauchs und damit Reduktion der Versiegelungsfläche durch die Innenentwicklung der Ortsteile, Rückbau und Renaturierung von Liegenschaftsflächen
- Energetische Sanierung (privater und) öffentlicher Gebäude: Durch technische Modifikation an Gebäuden mittels kompakte Bauweisen, Dämmung, Haustechnik sowie durch Einsatz erneuerbarer Energien erfolgt die Reduktion gebäudebezogener Energieverluste.
- Alternative Energien: Nach § 5 des BauGB 2011 können im Flächennutzungsplan insbesondere auch Anlagen/ Einrichtungen/ sonstige Maßnahmen die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung aufgezeigt werden. Im Kapitel 8 „Alternative Energien“ werden für das Gemeindegebiet Nuthe-Urstromtal Flächen dieser Art ausführlich zusammengeführt.

Weiterhin arbeitet die Gemeinde an Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Sie erstrecken sich auf folgende Handlungsfelder:

- Wasserhaushalt: Förderung des natürlichen Wasserrückhalts, zum Beispiel durch die naturnahe Entwicklung von Gewässern und Auen, Renaturierungsmaßnahmen und eine angepasste, umweltschonende Land- und Forstwirtschaft. Minimierung der Versiegelungsflächen. Raumordnerische Aktivitäten zum Schutz von Überschwemmungsgebieten und überschwemmungsgefährdeter Gebiete.
- Bodenschutz: Reduzierung des Flächenverbrauchs beispielsweise die Flächenrecycling. Maßnahmen gegen Erosion und Verdichtung sowie zur Entsiegelung sind Instrumente gegen klimatische Veränderungen.

- Landwirtschaft: Nachhaltiger Umgang mit dem Trend zur Ausweitung beziehungsweise intensiveren Nutzung einzelner Ackerflächen aufgrund der steigenden Nachfrage nach Biomasse für energetische Nutzungen.
- Forstwirtschaft: Unterstützung des Waldumbauprogramms (Umbau der Nadelholzreinbestände in Mischbestände). Waldökosysteme können und müssen stärker als bisher als Puffersysteme in der Landschaft und als Kohlenstoffsenken fungieren. Erhalt der vorratsreichen Wälder.
- Ökosysteme/ Naturschutzgebiete: Erhalt großräumig ungestörter Landschaften als Lebens-Rückzugsraum, um Arten eine Ausbreitungs- und Anpassungsmöglichkeit zu geben. Verstärkte Förderung der Umweltbildung für den Schwerpunkt Klimaschutz und Biodiversität.

Im FNP 2020 finden sich die einzelnen Handlungsfelder unmittelbar und mittelbar in der Darstellung von nicht bebaubaren Flächen, wie Grünflächen, Schutzgebieten/ Biotopen, Flächen der Forst- und Landwirtschaft, Wasserflächen wider.

8. Alternative Energiegewinnung

8.1. Fachgutachten „Untersuchung zu Windeignungsgebieten“⁸

Die am 01.01.1997 in Kraft getretene Änderung des § 35 BauGB ermöglicht die privilegierte Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich und stellt gleichzeitig die Planungshoheit und -kompetenz der Städte und Gemeinden sicher. Diese können nach § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan sog. "Konzentrationszonen für Windkraftanlagen" darstellen, um die Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet zu steuern und die Aufstellung von Windkraftanlagen nicht uneingeschränkt zuzulassen. In Zusammenhang mit § 5 des BauGB 2011 können so im Flächennutzungsplan durch Darstellung der Ausstattung des Gemeindegebietes insbesondere auch Anlagen/ Einrichtungen/ sonstige Maßnahmen die dem Klimawandel entgegenwirken konzentriert dargestellt werden.

Durch eine derartige positive Standortausweisung können die übrigen Flächen weitgehend freigehalten werden, wenn die Gemeinde eine Untersuchung des gesamten Gebietes vorgenommen und ein schlüssiges Plankonzept für die Ausweisung von Konzentrationszonen erarbeitet hat.

Da sich die Rahmenbedingungen insbesondere durch den Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (16.6.2009) inzwischen geändert haben, soll innerhalb eines Fachgutachtens im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans 2020 der Gemeinde Nuthe – Urstromtal untersucht werden, welche Flächen für die Gewinnung von Windenergie im Gemeindegebiet zur Verfügung stehen.

Im vorliegenden Fachbeitrag werden zunächst sog. „Ausschlussbereiche“, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen aus rechtlichen Gründen oder aufgrund eines hohen Konfliktpotenziales nicht zulässig ist, ermittelt.

Da sich dieses Fachgutachten auf die Aufstellung des FNP 2020 Nuthe - Urstromtal bezieht und Windeignungsgebiete ermittelt werden sollen, die nachhaltige Flächennutzung zur Gewinnung alternativer Energien festsetzen, wird von modernen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 200 m ausgegangen.

Sämtliche Betroffenheitsermittlungen wie z.B. Schatten und Schall beziehen sich auf eine entsprechende Anlagengröße.

⁸ Fachgutachten Wind, Bruckbauer & Hennen GmbH, 2011

8.1.1. Herangehensweise

Die Erarbeitung des Fachgutachtens vollzieht sich abschnittsweise.

Im ersten Abschnitt sind diejenigen Tabubereiche zu ermitteln, die sich für die Nutzung von Windenergie nicht eignen.

Dafür sind sogenannte „harte“ und „weiche“ Tabubereiche zu definieren.

Die „harten“ Tabubereiche beziehen sich auf Kriterien, die sich vor allem auf Grundlage übergeordneter Planungen oder gesetzlicher Grundlage ergeben.

In einem zweiten Abschnitt werden gemeindliche „weiche“ Tabukriterien abstrakt definiert und einheitlich angewandt, die zu einem weiteren Ausschluss von Windkraftanlagen führen. „Für eine differenzierte „ortsbezogene“ Anwendung der Restriktionskriterien ist bei der Ermittlung der Potenzialflächen kein Raum.“⁹

Anhand dieser Raster werden die Flächen herausgefiltert, die Potenziale zur Windenergienutzung besitzen.

Die dadurch entstandenen Potenzialflächen werden hinsichtlich konkurrierender Nutzungen dahingehend untersucht, ob öffentliche oder private Belange einer Windnutzung entgegenstehen.

Sollten keine anderweitigen Nutzungen entgegenstehen, sind Windeignungsgebiete ermittelt.

Stehen konkurrierende Nutzungen entgegen, muss zwischen den Belangen abgewogen werden und zugunsten einer Nutzung entschieden werden.

8.1.2. Harte Tabuzonen

Übergeordnete Planungen

Die Ermittlung der Ausschlussflächen erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen

- Gemeinsamer Landesentwicklungsplan Berlin – Brandenburg (LEP B-B)
- Windkrafterlass 2011 (Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen-MUGV)
- Runderlass Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen - WKA-Erl. (16.06.2009)
- gesetzlicher und planerischer Grundlagen, insbesondere
 - o Brandenburgische Bauordnung (BbgBauO)
 - o Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
 - o Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG)
 - o Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG),
 - o Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
 - o Landeswaldgesetz

in der jeweils gültigen Fassung.

Gemeinsamer Landesentwicklungsplan Berlin – Brandenburg (LEP B-B)

Im Plansatz 5 des LEP B-B wird Bezug auf die Steuerung der Freiraumentwicklung genommen.

„Im Rahmen der integrierten Freiraumentwicklung werden raumordnerische Grundsätze und Ziele zum Schutz der Freiraumfunktionen gegenüber raumbedeutsamer Inanspruchnahme und Zerschneidung festgelegt. Die integrierte Freiraumentwicklung baut konsequent auf den

⁹ Oberverwaltungsgericht Berlin Brandenburg; Aktenzeichen OVG 2 A 1.10; (Regionalplan Havelland-Fläming-Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“)

drei Säulen der Nachhaltigkeit (ökologisch, ökonomisch, sozial) auf. Im gemeinsamen Planungsraum wird eine querschnittsorientierte, integrative Freiraumentwicklung angestrebt, die ein verträgliches Miteinander der unterschiedlichen Funktionen und Nutzungen gewährleistet. Eine Aufteilung des Freiraumes in unterschiedliche Nutz- und Schutzfunktionen wird diesem Anspruch nicht gerecht. Besonders hochwertige Freiraumfunktionen werden in einen großräumig übergreifenden Freiraumverbund eingebunden und geschützt. Eine monofunktionale Freiraumsteuerung zur Koordinierung der unterschiedlichen Schutz- und Nutzungsansprüche untereinander erfolgt lediglich für die raumordnerische Vorsorge und Schadensminimierung in überschwemmungsgefährdeten Gebieten.

Begründung:

Die Anforderungen zur multifunktionalen Freiraumentwicklung gelten auch innerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, d. h. auch hier sollen die ökonomischen, ökologischen und sozialen Freiraumfunktionen und -nutzungen aufrechterhalten und miteinander harmonisiert werden. Zusätzlich zu den fachrechtlich geschützten Gebieten, deren Schutz und Pflege durch die Fachplanung gewährleistet ist, besteht der Freiraumverbund auch aus fachrechtlich nicht geschützten Arrondierungsflächen und Verbindungselementen wie dem im Landschaftsprogramm Brandenburg dargestellten Fließgewässerschutzsystem und weiteren Verbindungsflächen mit hohem Entwicklungspotenzial. Zumindest zeichnen sich die Verbindungsflächen über eine – in der Regel jedoch mehrere – der in der Auflistung genannten Qualitäten aus. Für die Arrondierungs- und Verbindungsflächen wird eine Minderung von Stör- und Barrierewirkungen sowie Aufwertung und Verbesserung der Freiraumfunktionen angestrebt. Viele Verbindungsflächen sind intakte, schutzwürdige Niedermoore bzw. Niedermoore mit hohem Renaturierungspotenzial, die neben ihrer Lebensraumfunktion für spezifische Tier- und Pflanzenarten wichtige Funktionen im Landschaftswasser und Stoffhaushalt sowie für das Regionalklima erfüllen bzw. deren Funktionsfähigkeit durch die angestrebte Wiedervernässung verbessert werden soll. Der Schutz und die Regeneration der Niedermoore stellen auch einen Beitrag zur Minderung der Emission klimaschädlicher Gase und damit einen Beitrag zum globalen Klimaschutz dar. Bei der räumlichen Ausgestaltung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wurde ein möglichst räumlich ausgewogenes System sowie ein Gesamtflächenanteil von höchstens 30 Prozent der Fläche des gesamten Planungsraumes angestrebt, d. h. auf über zwei Drittel der Gesamtfläche gibt es hinsichtlich des besonderen Freiraumschutzes keine Restriktionen. Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele im Freiraumverbund sollen u.a. Mittel des Vertragsnaturschutzes sowie naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen – auch aus angrenzenden Gebieten – genutzt werden. Raumbedeutsame Inanspruchnahmen des Freiraumverbundes sowie Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen, wie Freizeitgroßvorhaben, gewerblich-industrielle Vorhaben, großflächige Einrichtungen der technischen Infrastruktur (z. B. großflächige, baurechtlich nicht privilegierte Biomasseanlagen sowie Windenergieanlagen, Fotovoltaik-Freiflächenanlagen) und der Abbau nicht bestandsgeschützter oberflächennaher Rohstoffe sind innerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes regelmäßig ausgeschlossen.¹⁰

Der in Festlegungskarte 1 des LEP B-B definierte Bereich Freiraumverbund 5.2 (Z9) wird als Tabubereich für Windenergienutzung definiert.

¹⁰ Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B)

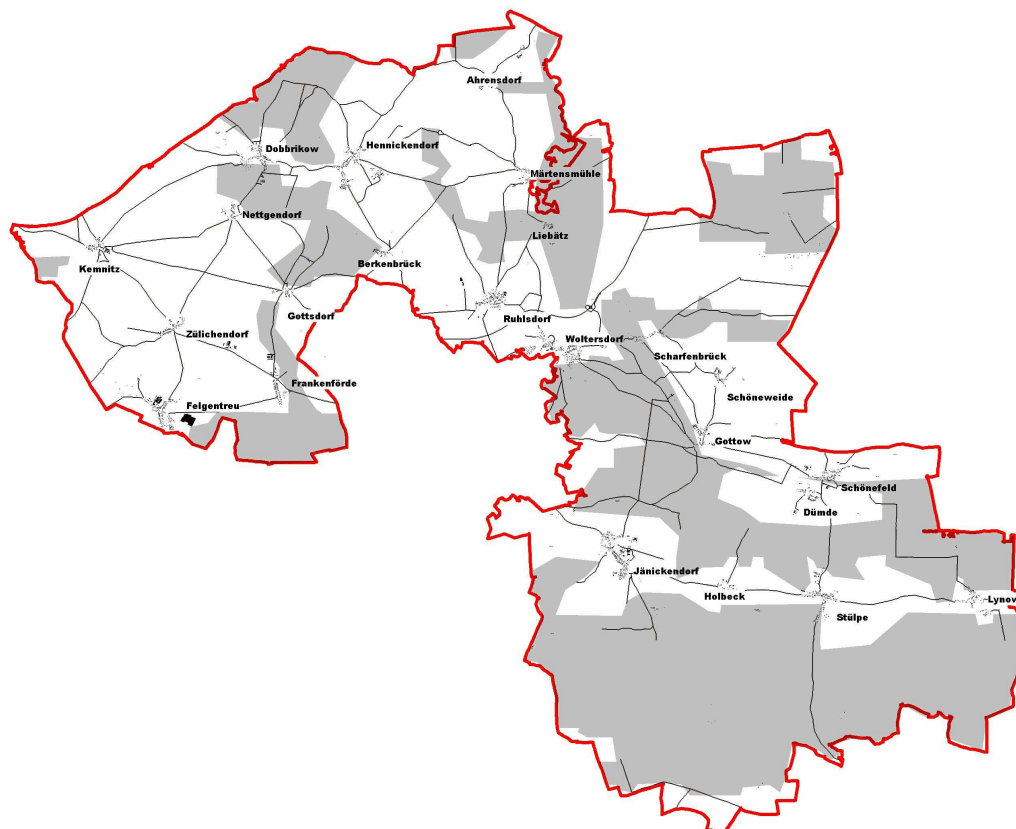


Abb. 5: Tabubereiche Freiraumverbund

Regionalplan Havelland Fläming – Teilplan Windenergienutzung

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat am 14.09.2010 den im September 2004 als Satzung beschlossenen und im Mai 2008 - nach Behebung gerichtlich festgestellter formaler Mängel - erneut bekannt gemachten Sachlichen Teilplan "Windenergienutzung" für unwirksam erklärt.

Ausschlussbereiche aufgrund von Fachgesetzen

Windkrafterlass 2011

(Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen-MUGV)

Die Ausweisung von Windeignungsgebieten innerhalb von Schutzgebieten des Landes richtet sich nach den konkreten Schutzziele für diese Gebiete. Sie darf den Schutzziele nicht entgegenstehen.

Innerhalb von **Vogelschutzgebieten** (SPA) und FFH-Gebieten ist die Planung von Windkraftanlagen unzulässig, wenn durch die Errichtung von Anlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen verursacht werden können. Anhand einer vom Träger des Vorhabens vorgelegten Verträglichkeitsuntersuchung ist eine abschließende Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung durchzuführen. Sofern trotz der Feststellung von erheblichen Beeinträchtigungen eine Planung zugelassen werden soll, gelten die Ausnahmevoraussetzungen des § 34 Abs. 3 - 5 BNatSchG. Zum Zeitpunkt der Meldung der SPA-Gebiete bestehende Windeignungsgebiete genießen als regionalplanerische Festlegung Bestandsschutz.

Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG dienen vorrangig der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Tier-

und Pflanzenarten. Die Ausweisung von Windeignungsgebieten ist innerhalb von Naturschutzgebieten grundsätzlich nicht mit den Schutzziele für Naturschutzgebiete zu vereinbaren.

Landschaftsschutzgebiete dienen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder auch der Erholung. In Randlagen von Landschaftsschutzgebieten oder in Bereichen, in denen ein weniger hochwertiges Landschaftsbild oder bereits Vorbelastungen des Landschaftsbildes bestehen, kann die Ausweisung von Windeignungsgebieten nach Prüfung im Einzelfall zugelassen werden, insbesondere wenn kein Widerspruch zum Schutzzweck anzunehmen ist. Zu diesem Zweck erfolgt eine entsprechende Abstimmung zwischen den Regionalen Planungsgemeinschaften und dem Ordnungsgeber, bei der der Ordnungsgeber zusichert, parallel zu ggf. nachfolgenden konkretisierenden Bauleitplänen bzw. im Vorgriff auf immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren (die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen setzt keine vorhergehende Bauleitplanung voraus), soweit dies erforderlich ist, Ausgliederungsverfahren einzuleiten bzw. von Amts wegen eine Änderung der Schutzgebietsgrenzen herbeizuführen. Eine Ausgliederung auf der Ebene der Regionalplanung ist nicht erforderlich. Mit der verbindlichen Zusage des Landschaftsschutznormgebers auf der Ebene der Regionalplanung wird erreicht, dass eine ausreichende planerische Bewältigung bereits auf dieser Ebene erfolgt. Eine vom OVG bemängelte und zur Nichtigkeit des Regionalplans führende planerische Zurückhaltung wird vermieden.

Die bisherigen Pufferzonen zu den Schutzgebieten entfallen. Für geplante Windenergieanlagen, die unmittelbar an Naturschutz, FFH- und SPA-Gebiete angrenzen, ist im Einzelfall anhand der Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen im Land Brandenburg (TAK) zu prüfen, ob Auswirkungen von Windenergieanlagen in das Schutzgebiet hineinwirken können.

Die **tierökologischen Abstandskriterien (TAK)** bilden zur Sicherstellung eines landesweit einheitlichen Bewertungsmaßstabs die fachliche Grundlage für Stellungnahmen der oberen und unteren Naturschutzbehörden in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in Brandenburg und in der Bauleitplanung der Kommunen. Sie sind in folgenden Fällen heranzuziehen:

- für die Bewertung, ob Belange des besonderen Artenschutzes als öffentliche Belange i. S. des § 35 Abs.1 BauGB entgegenstehen,
- als Maßstab bei der Prüfung, ob durch die Errichtung von Windenergieanlagen die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr.1 - 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die Störungstatbestände des Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und des Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie -VSRL) verletzt werden.

Bei Beachtung der in den TAK definierten Schutzbereiche und- abstände werden die genannten Verbotstatbestände grundsätzlich nicht berührt. Nur sofern die Abstände im Schutzbereich unterschritten werden sollen und dies noch nicht in die Abwägungsentscheidung bei der Aufstellung eines Regionalplanes berücksichtigt wurde, ist im Einzelfall näher zu prüfen, inwieweit die Verbotstatbestände berührt werden und mit einer Störung der in den TAK genannten Arten insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu rechnen ist. Eine Verringerung der von den TAK definierten Abstände ist möglich, wenn im Ergebnis einer vertieften Prüfung festgestellt werden kann, dass beispielsweise aufgrund der speziellen Lebensraumanforderungen der Art nicht der gesamte 360 °-Radius des Schutzabstandes um den Brutplatz für den Schutz der Individuen benötigt wird. Bei der Prüfung dieser Anforderungen im Rahmen der Aufstellungsverfahren der Regionalpläne erfolgt eine konstruktive Unterstützung der Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Naturschutzbehörden.

Aufgrund der Vorgaben des Windkrafteerlass werden als Tabuzonen definiert:

- Vogelschutzgebiete (SPA)
- FFH – Gebiete
- Naturschutzgebiete (NSG)
- Landschaftsschutzgebiete (LSG)
- Hinweise gem. Tierökologischer Abstandskriterien (TAK).

Die Festsetzung der Ausschlussbereiche erfolgt ohne Pufferzone.

- Vorhandene Schutzgebiete

Ein umfangreicher Teil der Gemeinde wird auf Grund der Biotopausstattung und der Artvorkommen von einem Großschutzgebiet bzw. großflächigen Landschaftsschutzgebieten und kleineren Naturschutzgebieten eingenommen. Einige Gebiete der Gemeinde gehören dem ökologischen Netzwerk der NATURA 2000 an und unterliegen damit der FFH-Richtlinie (Richtlinie über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen). Zusätzlich gibt es mehrere Naturdenkmale, unterschiedlichster Art.

Zusätzlich unterliegen große Flächen sowohl im nördlichen als auch südlichen Teil der Gemeinde dem Landschaftsschutz: LSG „Nuthetal-Beelitzer Sander“ LSG „Langer Horstberg“ und LSG „Baruther Urstromtal - Luckenwalder Heide“. Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die ausdrücklich der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft, der Erhaltung des Naturhaushaltes sowie dem Schutz oder der Pflege von Landschaften oder dem Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes dienen. Naturpark und LSG haben jeweils hohe Bedeutung für eine naturnahe Erholung.

Übersicht **LSG** in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal:

Name	Größe (ha) in TF	Gemarkung in TF
LSG „Nuthetal-Beelitzer Sander“	20.000	Ahrendorf, Berkenbrück, Blankensee, Christinendorf, Dobbrikow, Frankenfelde, Frankenförde, Glau, Gottsdorf, Gröben, Großbeuthen, Hennickendorf, Jütchendorf, Kemnitz, Klein Schulzendorf, Kliestow, Liebätz, Löwendorf, Märkisch- Wilmersdorf, Märtensmühle, Nettgendorf, Ruhlsdorf, Schiaß, Schönefeld, Schöneweide, Schönhagen, Siethen, Stangenhagen, Thyrow, Trebbin, Wiesenhausen, Woltersdorf, Zülichendorf
LSG „Langer Horstberg“	15	Schönhagen
LSG „Baruther Urstromtal - Luckenwalder Heide“	30.000	Baruth, Dornswalde, Dümde, Fernneuendorf, Flemmingswiesen, Gottow, Groß Ziescht, Holbeck, Horstwalde, Jänickendorf, Kemnitz, Kladorf, Klausdorf, Klein Ziescht, Kloster Zinna, Kolzenburg, Kummersdorf- Gut, Lindenbrück, Luckenwalde, Lynow, Mückendorf, Neuuhof, Paplitz, Radeland, Rehagen, Scharfenbrück, Schöbendorf, Schönefeld, Schöneweide, Sprenberg, Stülpe, Woltersdorf, Wünsdorf, Zesch am See

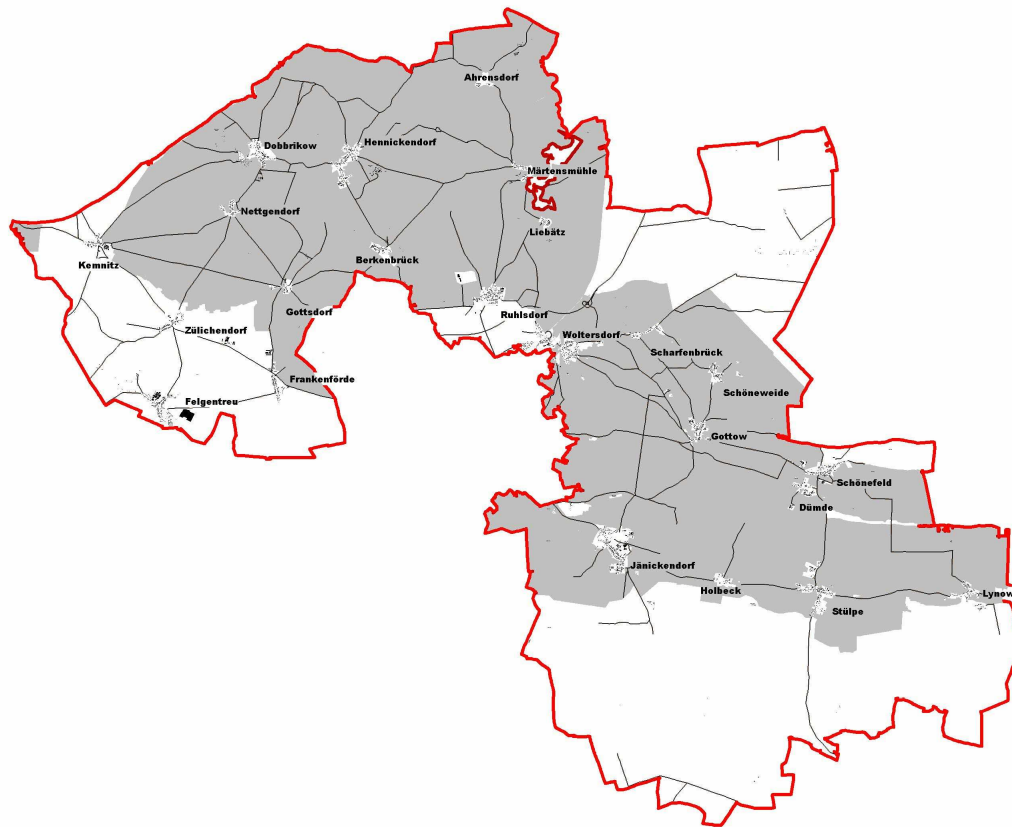


Abb. 6: Tabubereiche Landschaftsschutzgebiete

Naturschutzgebiete (NSG) und FFH-Gebiete sind Landschaftsbereiche, die den besonderen Schutz von Tieren und Pflanzen und deren Lebensräumen erfordern. Es handelt sich um ein rechtsverbindlich festgesetztes Gebiete, die der Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten dienen, aus ökologischen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit oder aufgrund herausragender Schönheit ausgewiesen werden. Folgende Gebiete der Gemeinde Nuthe-Urstromtal unterliegen diesem besonderen Schutz:

Tabelle 7: Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete

Name des FFH-Gebietes	Größe (ha) in TF	Bemerkungen
Nuthe-Nieplitz- Niederung	2.300	gleichzeitig SPA einschl. NSG Rangsdorfer See (ähnl. gr. Fläche in PM)
Heidehof/Golmberg	8.708,54	gleichzeitig SPA
Seeluch- Priedeltal	265,47	
Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach	650	weitere 175 ha in PM
Dobbrükower Weinberg	6,4	
Forst Zinna - Jüterbog - Keilberg	6.989,16	gleichzeitig SPA
Stärtchen und Freibusch	181,27	
Espenluch u. Stülper See	78,78	
Kummersdorfer Heide/ Breiter Steinbusch	947,51 88,55	
Rauhes Luch	111,72	

Name des NSG	Größe (ha) in TF	Gemarkung
Dobbrikower Wiesen und Weinberg i. V.	56	Dobbrikow, Nettgendorf
Oberes Pfefferfließ	125	Gottsdorf, Berkenbrück, Nettgendorf
Forst Zinna- Jüterbog- Keilberg	7.188	Jüterbog, Kloster Zinna, Neuhoof, Luckenwalde, Frankenfelde, Grüna, Frankenförde, Felgentreu
Bärluch	160	Berkenbrück, Hennickendorf, Märtensmühle, Woltersdorf
Heidehof- Golmberg	9.864	Kolzenburg, Jänickendorf, Holbeck, Stülpe, Lynow, Woltersdorf, Neuhoof, Werder, Markendorf, Petkus, Ließen, Schöbendorf, Merzsdorf, Paplitz
Rauhes Luch	43	Liebätz, Woltersdorf, Ruhlsdorf
Schulensee	17,7	Schöneweide
Nuthe-Nieplitz- Niederung	2.300	Gröben, Jütchendorf, Schiaß, Siethen, Ahrensdorf, Blankensee, Schönhagen, Stangenhagen, Dobbrikow, Hennickendorf
Stärtchen und Freibusch	179	Holbeck
Espenluch und Stülper See	74	Stülpe
Felgentreuer, Zülichendorfer Busch	226	Felgentreu, Zülichendorf
Herrenteiche	41	Ruhlsdorf, Berkenbrück
Kummersdorfer Heide – Breiter Steinbusch	1.030	Kummersdorf Gut, Schöneweide, Sperenberg
Kummersdorfer Heide - Breiter Steinbusch	224	Kummersdorf-Gut, Alexanderdorf

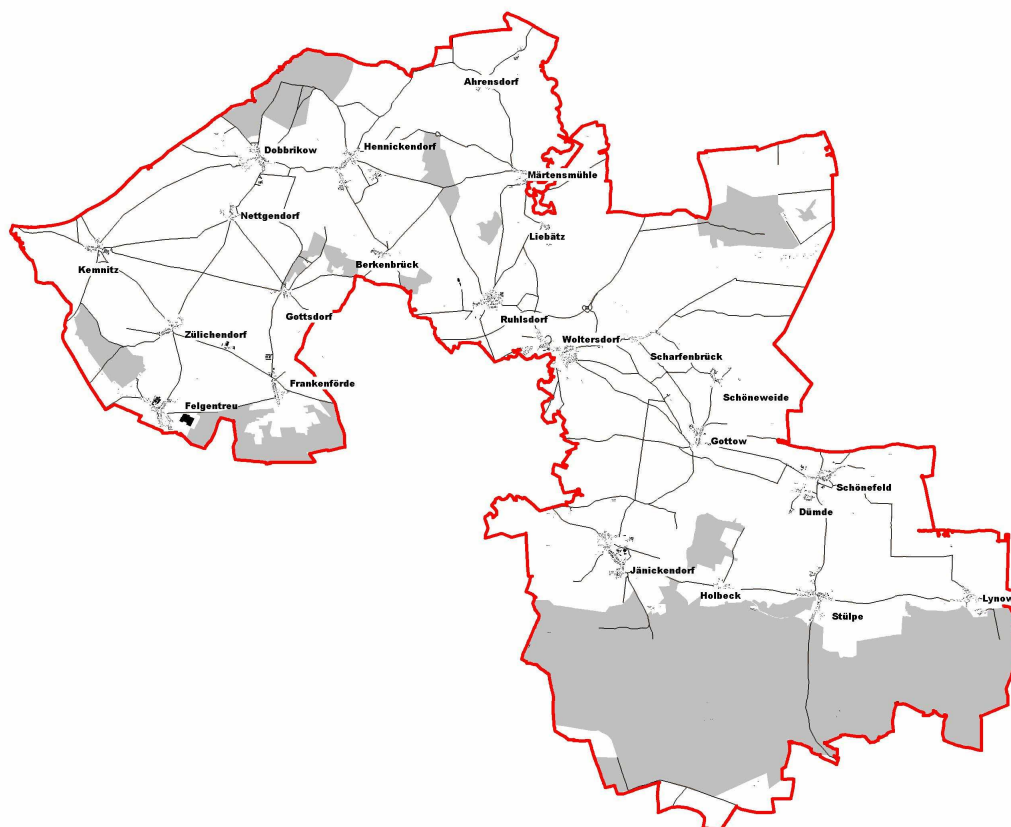


Abb. 7: Tabubereiche NSG



Abb. 8: Tabubereiche FFH

- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)

Gemäß § 12 LWaldG kann Wald von Amts wegen oder auf Antrag durch Rechtsverordnung des für Forsten zuständigen Mitgliedes der Landesregierung zu Schutz- oder Erholungswald erklärt werden. Schutzwald ist Wald, der zur Abwehr von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit, zur Durchführung von Forschungen sowie zur Erhaltung schutzwürdiger Biotope, insbesondere Naturwäldern, notwendig ist. Er dient insbesondere

1. dem Schutz des Grundwassers oder der Oberflächengewässer,
2. dem Schutz von Siedlungen, Gebäuden, land- und forstwirtschaftlichen Grundflächen, Verkehrsanlagen und sonstigen Anlagen vor Erosion durch Wasser und Wind, vor Austrocknung und schädlichem Abfließen von Niederschlagswasser, dem Sicht- und Lärmschutz,
3. dem Waldbrandschutz in Form bestockter Waldbrandriegel,
4. dem Klima- und Immissionsschutz,
5. der Sicherung und Durchsetzung des Naturschutzes.

Erholungswald ist Wald in Ballungsräumen, in der Nähe von Städten sowie größeren Siedlungen als Teil von Gemeinden und in Erholungsgebieten um Kurorte, der zum Zwecke der Erholung besonders zu schützen, zu pflegen und zu gestalten ist.

In geschützten Waldgebieten sind nach Maßgabe der Rechtsverordnung alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, die das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile nachhaltig stören, verändern, beschädigen oder zerstören können.

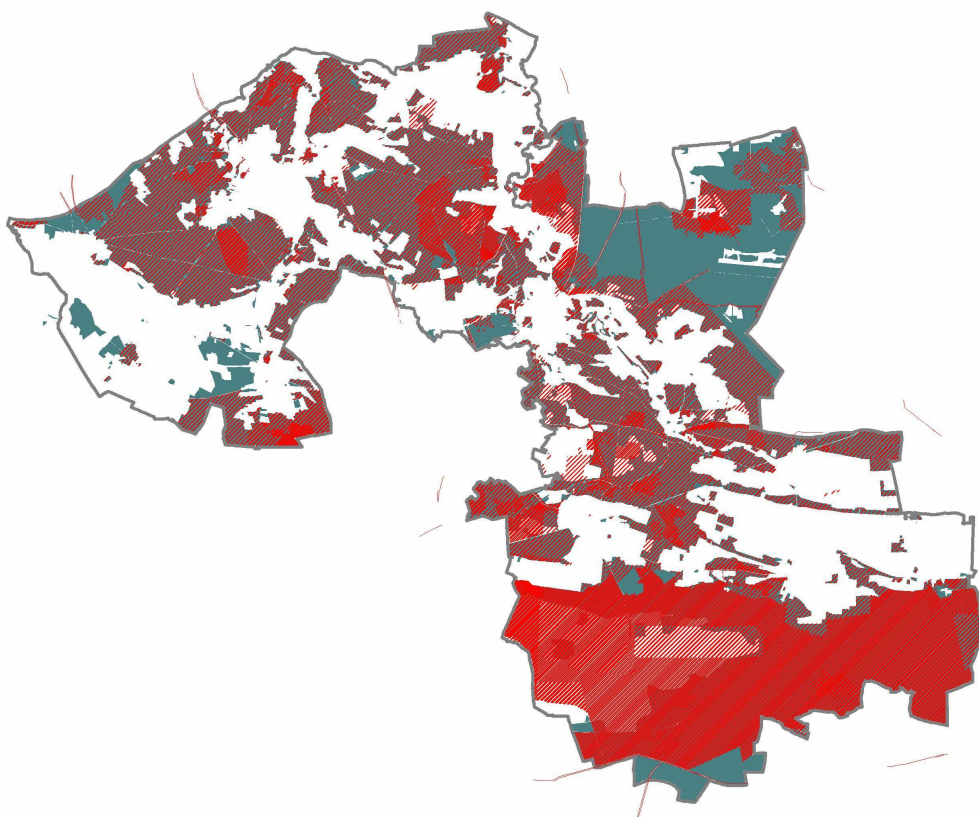


Abb. 9: Tabubereiche mit besonderen Waldfunktionen



8.1.3. Weiche Tabuzonen

- Flächennutzungsplan

Die Darstellungen des FNP hinsichtlich der Siedlungsbereiche bilden die Grundlage zur Ermittlung der Lärmschutz- und Schattenwurfabstände. Weiterhin berücksichtigt werden gewerbliche Bauflächen, Sondergebiete, Flächen für den Gemeinbedarf, Verkehrswege, Begrünungsflächen und Flächen mit touristischer Infrastruktur.

Schutzbereiche

- Siedlungsraum

Als Allgemeine Siedlungsräume werden die Ortslagen der Gemeinde Nuthe - Urstromtal bezeichnet.

Als Siedlungsbereiche werden zum einen die im FNP dargestellten, zusammenhängend bebauten Wohnbau- und gemischten Bauflächen definiert, die neben Wohn- und Wohnfolgeeinrichtungen sowie Freiflächen des Wohnumfeldes auch wohnverträgliches Gewerbe beinhalten können, zum anderen auch im Außenbereich vorhandene Einzelhöfe, Hofgruppen und Streusiedlungen mit Wohnnutzung.

Siedlungsbereiche selbst stehen für die Aufstellung von Windkraftanlagen grundsätzlich nicht zur Verfügung und werden als Ausschlussfläche definiert. Darüber hinaus sind die gemäß FNP-Vorentwurf dargestellten Flächen für den Gemeinbedarf sowie Sonderbauflächen als Ausschlussflächen definiert.

Für die Beeinträchtigung von Siedlungsflächen durch Windkraftanlagen sind vor allem zwei Wirkungen auszumachen:

- der Schattenwurf und
- die Lärmimmissionen.

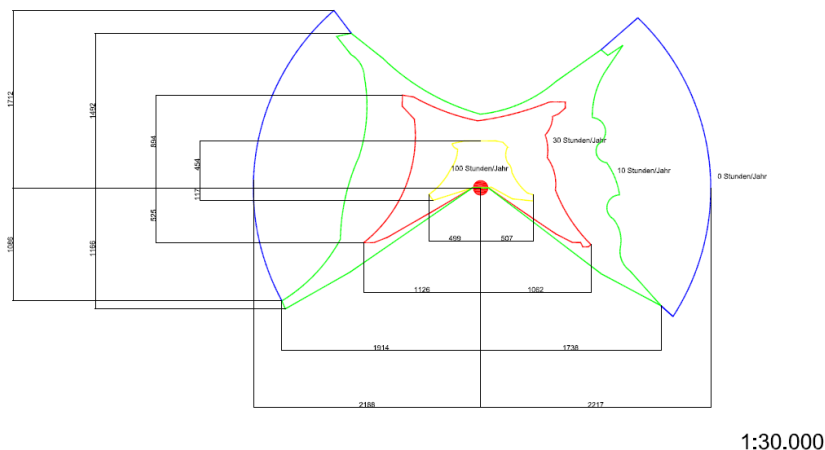
Da der Schatten des bewegten Rotors periodische Helligkeitsschwankungen am Immissionsort hervorruft, tritt der Schattenwurf von Windkraftanlagen für viele Menschen unangenehm in Erscheinung. Das Auftreten des Schattenwurfes hängt von der Lage und Größe der Anlage, der Lage des Immissionspunktes und vom Wetter ab.

Kurz nach Sonnenaufgang trifft der Schatten der Windenergieanlage in sehr weiter Entfernung, in westlicher Richtung, auf den Boden. Bei höher steigender Sonne rückt der Schatten näher an die Windenergieanlage und entfernt sich nachmittags wieder in östliche Richtung. Im Sommer, wenn die Sonne im Nordosten aufgeht, fällt der Schatten zunächst nach Südwesten. Gegen Mittag ist er nur wenige Meter vom Fußpunkt entfernt und wandert abends nach Südosten. Im Winter geht die Sonne im Südosten auf, steigt mittags nur bis ca. 15° über den Horizont (abhängig vom Datum und der geografischen Breite, gilt für Deutschland Ende Dezember) und versinkt im Südwesten. Der Schatten zieht seine Bahn dementsprechend von Nordwesten kommend, in größerer Entfernung an der Windenergieanlage vorbei, nach Nordwesten. Das vom Schattenwurf betroffene Gebiet ist abhängig von der Größe der Windkraftanlage.

In größerer Entfernung von der Anlage kann der Schattenwurf vernachlässigt werden. Da das Rotorblatt von der Ferne aus gesehen nur einen kleinen Bereich der Sonne verdeckt, ist die aus dieser Verdeckung resultierende Helligkeitsschwankung nicht mehr wahrnehmbar. Die Reichweite des Schattenwurfes hängt von der Breite des Rotorblattes und der Entfernung zur Projektionsfläche ab.

Innerhalb des vorliegenden Gutachtens wird von der E- 126 ausgegangen einem Prototyp mit einer Nennleistung von 6 MW, einer Gesamthöhe von 198,5 m und einem Rotordurchmesser von 127 m.

Schattenberechnung E-126



1:30.000

Abb. 10: Ermittlung Schattenreichweite

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz darf der Schattenwurf von Windenergieanlagen nicht länger als 30 Stunden pro Jahr (theoretisch, das entspricht etwa 8 Stunden / Jahr tatsächlich) und 30 Minuten am Tag auf ein Wohnhaus wirken. Bei Überschreitung dieser Dauer müssen die Windenergieanlagen abgeschaltet werden, solange ihr Schatten auf den Immissionspunkt fällt. Oben dargestellte Abbildung macht deutlich, dass der Schattenwurf zu dieser Regelung nach Bundesimmissionsschutzgesetz von 1.062 nach Ost bis 1.126 m nach West reicht.

Als Tabuzone für Windeignungsgebiete zu Siedlungsbereichen werden 1.126 m festgelegt.

Diese Abstandskriterien schließen gleichzeitig die Lärmimmissionen ein. Bei einer festgesetzten Abstandsfläche von 1.126 m sind max. 35 dbA zu erwarten (vgl. Abb. 11).

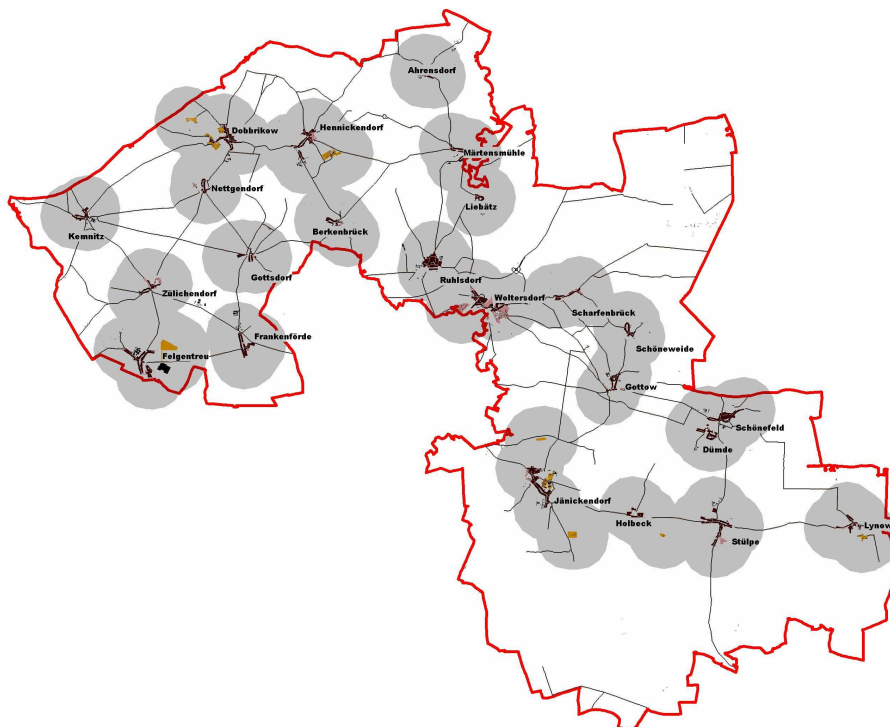


Abb. 11: Tabubereiche Wohn, Misch- u. Sondergebietes

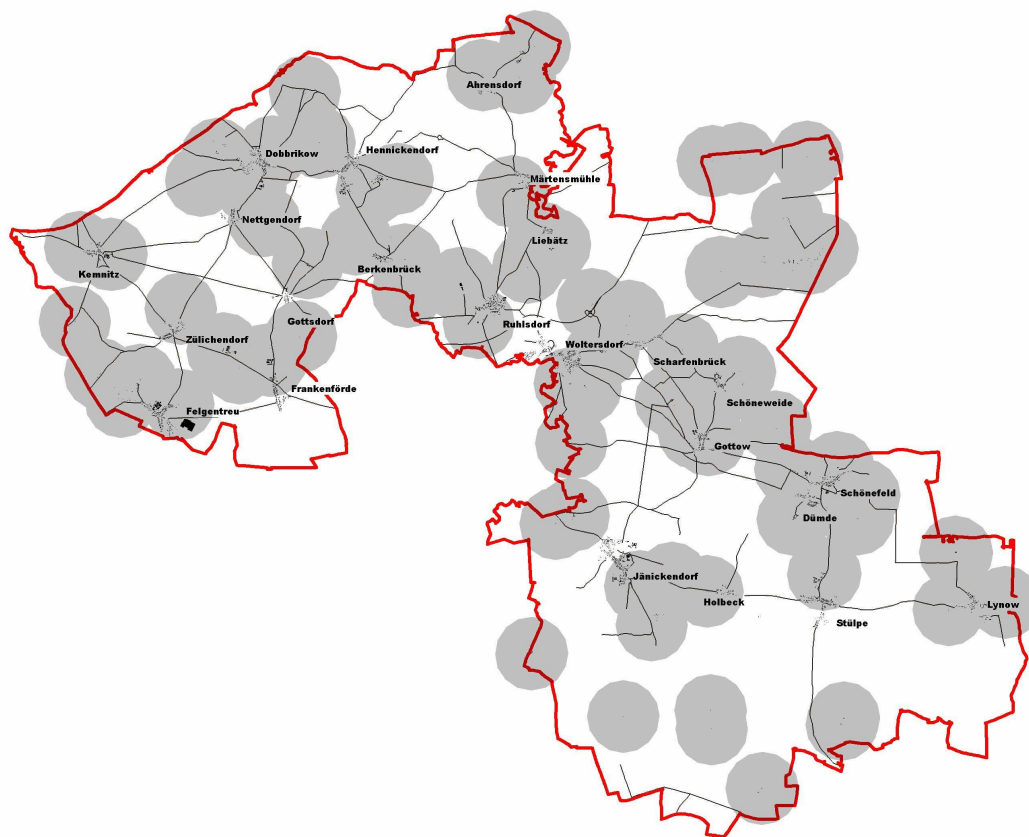


Abb. 12: Tabubereiche Splittersiedlungen und Einzelhöfe

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Großräumige Freiraum- und Agrarbereiche mit locker eingestreuten, kleineren Waldbereichen wechseln im Gemeindegebiet mit den Allgemeinen Siedlungsbereichen ab.

Den Agrarbereichen kommt eine besondere Stellung zu, da diese in der Gemeinde Nuthe - Urstromtal den Haupterwerbszweig stellen.

In Brandenburg fallen im Jahresdurchschnitt 500 mm Niederschlag. Das zur Verfügung stehende Wasser und die Verteilung der Niederschläge über das Jahr reichen oftmals nicht aus, den Wasserbedarf der Pflanzen zu decken. Deshalb ist bereits in den 70er Jahren damit begonnen worden, die Beregnung als wichtigen Bestandteil der Produktionssicherung auszubauen. Nicht erst seit dem Trockenjahr 2003 ist die Beregnung wieder stärker in den Fokus der Betrachtung gelangt.

Die Klimabilanz aus dem südlichen Brandenburg von 2000 bis 2004 zeigt, dass ab April die Verdunstung die Höhe des Niederschlages übersteigt und ein Wasserdefizit entsteht. Die Aufgabe der Beregnung ist es, den Wasservorrat des Bodens zu ergänzen, so dass die Pflanzen auch Trockenzeiten gut überstehen können.

In der Gemeinde Nuthe - Urstromtal ist die Landwirtschaft nach wie vor der dominierende Erwerbssektor. Festzustellen ist, dass die Errichtung von Windkraftanlagen zur deutlichen Zerschneidung von Landwirtschaftlicher Nutzfläche führt. Gerade im Zusammenhang mit Beregnungsanlagen führt die Errichtung von Windkraftanlagen zur Unbrauchbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Berechnete Landwirtschaftsflächen werden als Tabubereiche für die Errichtung von WKA definiert.

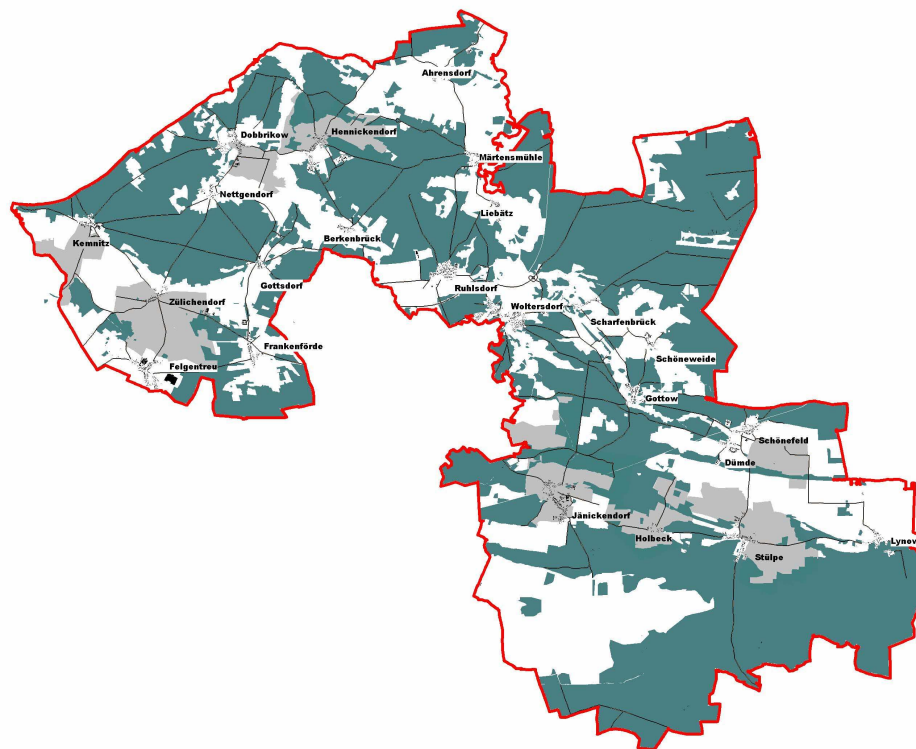


Abb. 13: Tabubereiche Berechnungsflächen

- Verkehrswege

Im Gemeindegebiet verlaufen Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen. Dazu gibt es noch eine Vielzahl von Forst- und Wirtschaftswegen.

Die B 101 stellt die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Achse dar, die auch die beiden Städte Jüterbog und Luckenwalde miteinander verbindet und im weiteren Verlauf bis zur Autobahn A 10 (Berliner Ring) und weiter nach Berlin führt. Aufgrund der hohen verkehrlichen Belastung der ursprünglichen Strecke als Haupttransitachse wurde eine Neutrassierung vorgenommen. Im September 1996 wurde das Raumordnungsverfahren für eine Neutrassierung zwischen Jüterbog und A 10 eingeleitet. Teilweise wurde die neue Trasse bereits fertig gestellt, was erhebliche Eingriffe in das kommunale und regionale Straßennetz sowie in den Naturhaushalt mit sich brachte. Sowohl die alte als auch die neue Trasse sind Hauptverkehrswege des Gemeindegebietes.

Weitere verkehrswichtige Landesstraßen sind die L 70, L 73, L 80 und L 812 von denen der L 73 derzeit die größte Bedeutung zukommt.

Ebenfalls in Nord-Süd-Richtung verläuft die einzige Bahnlinie des Gemeindegebietes mit Haltepunkt in Woltersdorf. Die nach ICE-Kriterien ausgebaute Strecke verbindet das Gemeindegebiet stündlich mit einer Fahrzeit von etwa 30 Minuten mit dem Zentrum der Bundeshauptstadt Berlin.

Als wichtige touristische Infrastruktur sind die Fläming Skate im südöstlichen Bereich der Gemeinde, unterschiedliche regionale und überregionale Radwege im gesamten Gemeindegebiet, die Trasse der Erlebnisbahn zwischen Jüterbog und Zossen von den Gemeindegrenzen durch die Orte Jänickendorf und Schönefeld führend und das gesamte Routennetz des

STAND: MAI 2012

Großprojektes Fläming Walk zu erwähnen. Diese touristische Infrastruktur ist insbesondere im Hinblick auf die hohe Bedeutung für eine naturnahe Erholung im Naturpark und den Landschaftsschutzgebieten zu beachten.

- Straßenverkehr

Bei der Planung von Windkraftanlagen sind in Bezug auf die straßenrechtlichen Anforderungen das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu berücksichtigen.

Nach § 9 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m an Bundesautobahnen und bis zu 20 m an Bundesstraßen nicht errichtet werden. Einer Genehmigung bzw. der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde bedürfen bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand.

Für den Schutz vor Eisschlag muss das 1,5fache der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser angesetzt werden. Bei modernen Windkraftanlagen sollte von einer Gesamthöhe von 200 m ausgegangen werden.

Für das Gemeindegebiet von Nuthe-Urstromtal wird eine Mindest-Sicherheitszone von 300m beidseitig der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als Ausschlusszone definiert.

- Schienenverkehr

Gemäß § 6 Abs. 10 der BbgBauO bemisst sich die Tiefe der Abstandsfläche nach der Hälfte der größten Höhe. Die Abstandsfläche ist dabei ein Kreis um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes.

Für den Schutz vor Eisschlag muss das 1,5fache der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser angesetzt werden.

Für das Gemeindegebiet von Nuthe-Urstromtal wird eine Mindest-Sicherheitszone von 300 m beidseitig der Bahntrasse definiert. Hierunter fällt nicht nur die Bahntrasse des herkömmlichen Schienenverkehrs mit Haltepunkt in Woltersdorf/ Nuthe-Urstromtal, sondern auch die touristisch genutzte Bahntrasse von Zossen nach Jüterbog.

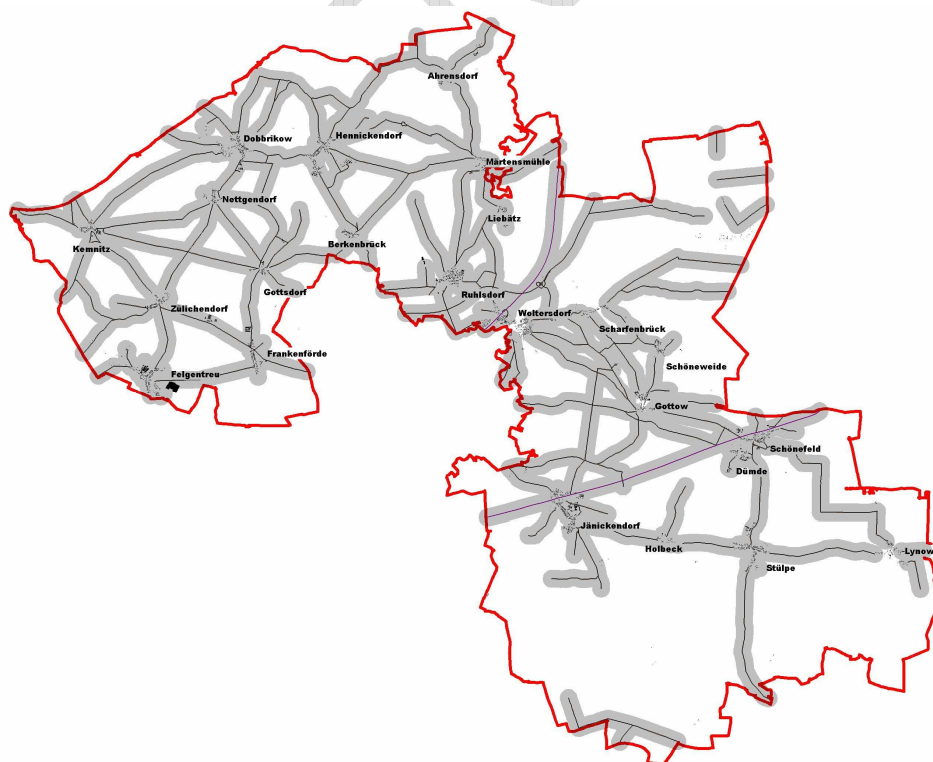


Abb. 14: Tabubereiche Straßen- und Schienennetz

- Touristische Infrastruktur

Insbesondere im Hinblick auf die naturnahe Erholung, welche in den Leitplänen für Naturparks und Landschaftsschutzgebieten als wesentliches Ziel festgelegt ist, bedarf die touristische Infrastruktur einem besonderen Schutz. Als wesentliche Kriterien für den Genuss der Natur werden „Ruhe“, „unberührte Natur“ sowie „gute Erschließung“ genannt.

Hinsichtlich des Kriteriums „unberührte Natur“ muss die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen (Negativauswirkung hinsichtlich der Nah- und Fernwirkung) untersucht werden. Bei Windkraftanlagen lassen sich für das Landschaftsbild folgende Beeinträchtigungen differenzieren:

Totalverlust: durch Neuversiegelung und intensive Nutzungen; Totalverlust betrifft den Mastenstandort, sowie sonstige Flächen die überbaut bzw. versiegelt werden (Zuwegung).

Visuelle Fernwirkung: Je höher ein Bauwerk ist, und je höher es im Gelände liegt, umso stärker überstrahlt es in seiner Fernwirkung die Landschaft. Wahrnehmungspsychologisch kann unterstellt werden, dass die Beeinträchtigungen mit zunehmender Entfernung überproportional abnehmen und nach 5.000 m nicht mehr erheblich sind.¹¹

Um die Intensität der Beeinträchtigung ermitteln zu können, muss zuerst der ästhetische Eigenwert jeder Raumeinheit nach dem Eingriff erfasst werden. Die Errichtung von WKA hat keinen Einfluss auf das Kriterium Vielfalt. Daher erfolgte hier keine Veränderung der Wertstufe. Je nach Empfindlichkeit der jeweiligen landschaftsästhetischen Raumeinheiten erfolgte bei den Kriterien Naturnähe und Eigenart eine Abwertung um bis zu fünf Wertstufen. Das Kriterium Naturnähe wird insofern negativ beeinflusst, als störende Bauwerke in die Landschaft eingebracht werden und eine drastische technische Überprägung der Landschaft entsteht. Es erfolgt eine grundsätzliche Veränderung des Landschaftscharakters durch die Errichtung einer großen Anzahl von Vertikalbauten. Die landschaftsästhetischen Raumeinheiten verlieren an Eigenart durch das optische Zurückdrängen von gliedernden Landschaftselementen, die damit ihre visuelle Wahrnehmbarkeit verlieren.

Zur Prüfung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, ist die TA-Lärm zu berücksichtigen. Der Schutzbereich richtet sich nach der Gebietsausweisung (siehe Tabelle). Die Zuordnung der Immissionsorte zu den in Tabelle genannten Gebietsausweisungen bzw. Nutzungen ergibt sich aus den Festlegungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen sowie Flächen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abschnitt 6.6 der TA Lärm entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Im Außenbereich gelegene Immissionsorte können allenfalls die gleiche Schutzbedürftigkeit beanspruchen, wie Immissionsorte im Mischgebiet.

Tabelle 8: Immissionsrichtwerte

Gebietsausweisung bzw. Nutzung	Nacht-Immissionsrichtwert	Tag-Immissionsrichtwert
Industriegebiet	70 dB(A)	70 dB(A)
Gewerbegebiet	50 dB(A)	50 dB(A)
Kerngebiet, Dorfgebiet und Mischgebiet	45 dB(A)	45 dB(A)
allgemeines Wohngebiet und Kleinsiedlungsgebiet	40 dB(A)	40 dB(A)
reines Wohngebiet	35 dB(A)	35 dB(A)
Kurgebiet, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	35 dB(A)	35 dB(A)

¹¹ Nohl (1998)

Schallberechnung E-126

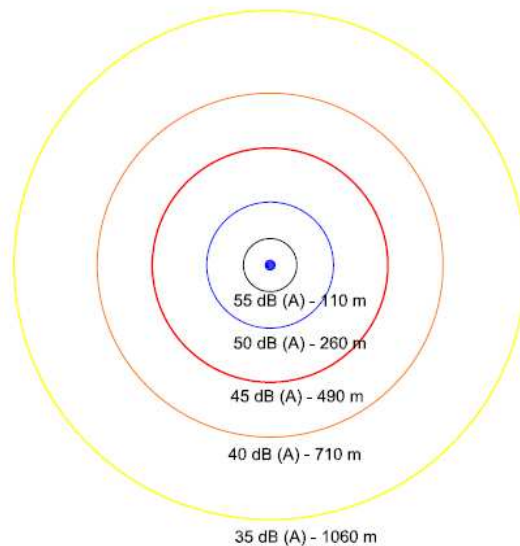


Abb. 15: Schallausbreitung

Als Messwert werden die Begrenzungen entsprechend der Immissionsrichtwerte für Reine Wohngebiete angenommen: tags 50 dB(A).

Nach Abschnitt 3.2.1 der TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1, Nr. 1 BImSchG) stets dann sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung durch die Geräusche aller einwirkenden Anlagen, die nach der TA Lärm zu beurteilen sind, die Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.

Entsprechend dem „Alternativen Verfahren“ der DIN ISO 9613-2 zur Berechnung der Ausbreitung des Schalls wird bereits ab einer Anzahl von 7 WKA ein Abstand von 1100 m nötig, um den Minimalimmissionsrichtwert von 35 dB (A) nicht zu überschreiten. Für die WKA wurde dabei jeweils ein Schallleistungspegel von 103 dB(A), welcher typisch für den Betrieb vieler Windenergieanlagen im Nennleistungsbereich ist, und eine Nabenhöhe von 80 m angesetzt. Aufgrund des hohen Eigenwertes des Landschaftsbildes und der möglichen Geräuschemission durch WKA wird für die Wege des „Fläming Walk“, des „Fläming Skate“ und sonstiger Radwege im Gemeindegebiet Nuthe-Urstromtal eine Pufferzone von 500 m entlang der Strecke festgelegt.

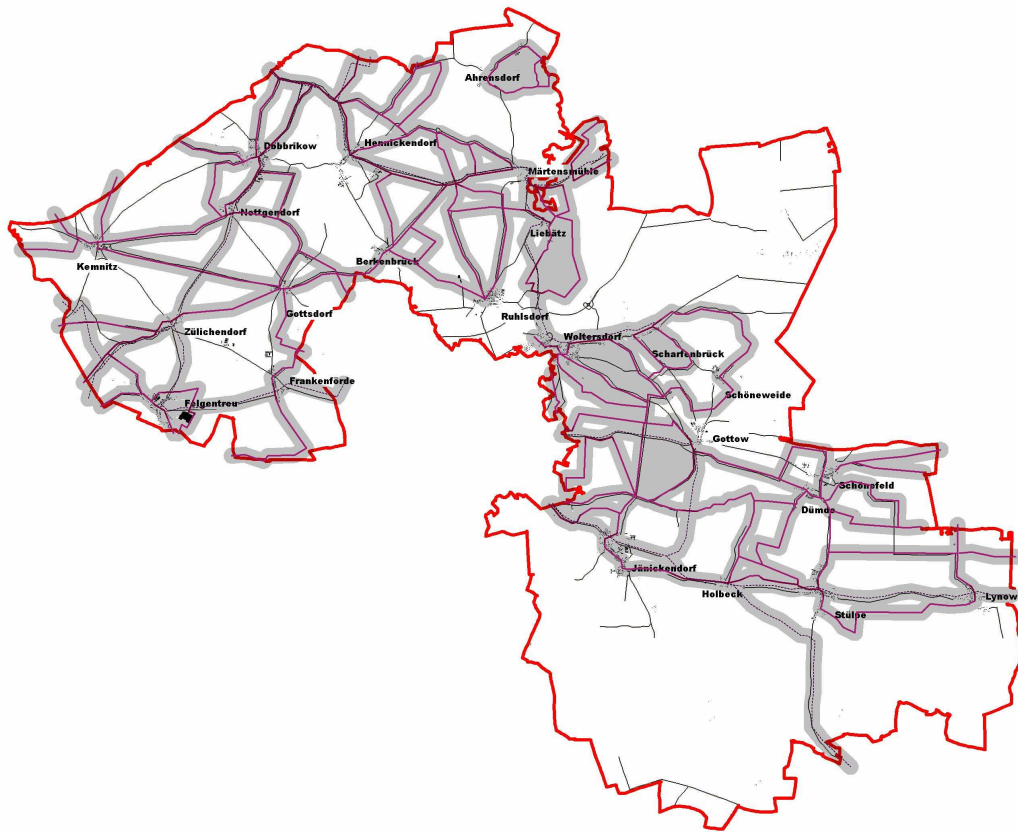


Abb. 16: Tabubereiche Skate- und Wanderwege

- Anforderung an die Flächengröße

Für eine nachhaltige Nutzung von Windeignungsgebieten ist auch die Problematik der Energieableitung im Zusammenhang mit der möglichen Zerschneidung von Siedlungsräumen zu berücksichtigen. Um die zusätzliche Zerschneidung von Siedlungsräumen weitestgehend zu vermeiden, wird davon ausgegangen, dass mindestens 10 WEA innerhalb eines Windeignungsgebietes errichtet werden müssen, um dies Nachhaltigkeit hinsichtlich der Stromableitung zu gewährleisten. Ein weiteres Kriterium für den Flächenbedarf ist die Höhe der angestrebten Windenergieanlagen. Der Abstand der einzelnen Baufelder beträgt vom Mittelpunkt des Baufeldes in Hauptwindrichtung mindestens das Dreifache eines angenommenen Rotordurchmessers. Innerhalb des vorliegenden Gutachtens wird von der E- 126 ausgegangen einem Prototyp mit einer Nennleistung von 6 MW, einer Gesamthöhe von 198,5 m und einem Rotordurchmesser von 127 m. Diese Abstände sind notwendig, um Turbulenzen zwischen den Anlagen auszuschließen und ein Optimum an Energie zu gewinnen. Die gewählten Abstände der Anlagen untereinander stellen den derzeitigen Stand der planerischen Praxis dar.

(Grundlage: *Auswirkungen neuer Abstandsempfehlungen auf das Potenzial des Repowering am Beispiel ausgesuchter Landkreise und Gemeinden; Endbericht, November 2005; Verfasser: Deutsche WindGuard GmbH*)

Eine Windkraftanlage benötigt zum einwandfreien Betrieb demnach 14,5 ha.

$$((127\text{m} * 3) * (127 \text{ m} * 3)) = 145.161 \text{ m}^2$$

Als Mindestmaß für die Größe eines Windeignungsgebietes werden daher 145 ha festgesetzt.

8.1.4. Zusammenfassung der Ausschlussbereiche

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Gemeindegebiet Nuthe - Urstromtal berücksichtigten Bereiche, die von einer Nutzung als Standorte für Windkraftanlagen grundsätzlich ausgeschlossen werden:

Tabelle 9: Zusammenfassung der Ausschlussbereiche

Tabubereiche aufgrund gesetzlicher Vorgaben und übergeordneter Planungen			
Grundlage	Planziel	Tabubereiche	Abgrenzung
Gemeinsamer Landesentwicklungsplan Berlin – Brandenburg (LEP B-B)	Plansatz 5.1 Freiraum gem. Plansatz 5.1 (Zielfunktion)	Freiraumverbund gem. 5.2 (Z) wird als Tabubereich für Windenergienutzung definiert. Ergänzungs- und Verbindungsgebiete im Rahmen des Freiraumverbundes	Freiraumverbund
Windkrafterlass 2011 (Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen-MUGV)	Planung von Windeignungsgebieten in Schutzgebieten	Vogelschutzgebiete (SPA) FFH – Gebiete Naturschutzgebiete (NSG) Landschaftsschutzgebiete (LSG) Hinweise gem. Tierökologischer Abstandskriterien (TAK): Gebiete mit Vorkommen bedrohter, störungsfreie Räume gebundener Vogelarten (Anlage 1, Ziffer 2-6) Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln (Anlage 1, Ziffer 7-9 und 10)	Schutzgebiete ohne Abstand
Landeswaldgesetz	Erhaltung des Waldes	Waldbereiche mit Schutzfunktionen	Schutzwald Klimaschutzwald Immissionsschutzwald Lärmschutzwald Sichtschutzwald Erholungswald Wald mit Schutzgebietsfunktion
Tabubereiche aufgrund kommunaler Zielvorstellungen			
Wohn- und gemischte Bauflächen, Flächen für Gemeinbedarf, sonst. Sonderbauflächen			1.126 m
Einzelhöfe/Hofgruppen und sonstige Wohngebäude im Außenbereich zzgl. einer Immissionsschutzzone von 1000 m			1.126 m
Landwirtschaftliche Flächen mit Beregnungsanlagen			
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen			beidseitig 300 m
Bahnlinien			beidseitig 300 m
Skatestrecke / Radstrecke			500 m
Mindestmaß Windeignungsgebiet			145 ha
Flächen, die aufgrund gemeindlicher Planung für eine der Windenergienutzung entgegenstehen der Nutzung vorgesehen sind.			

8.1.5. Auswertung

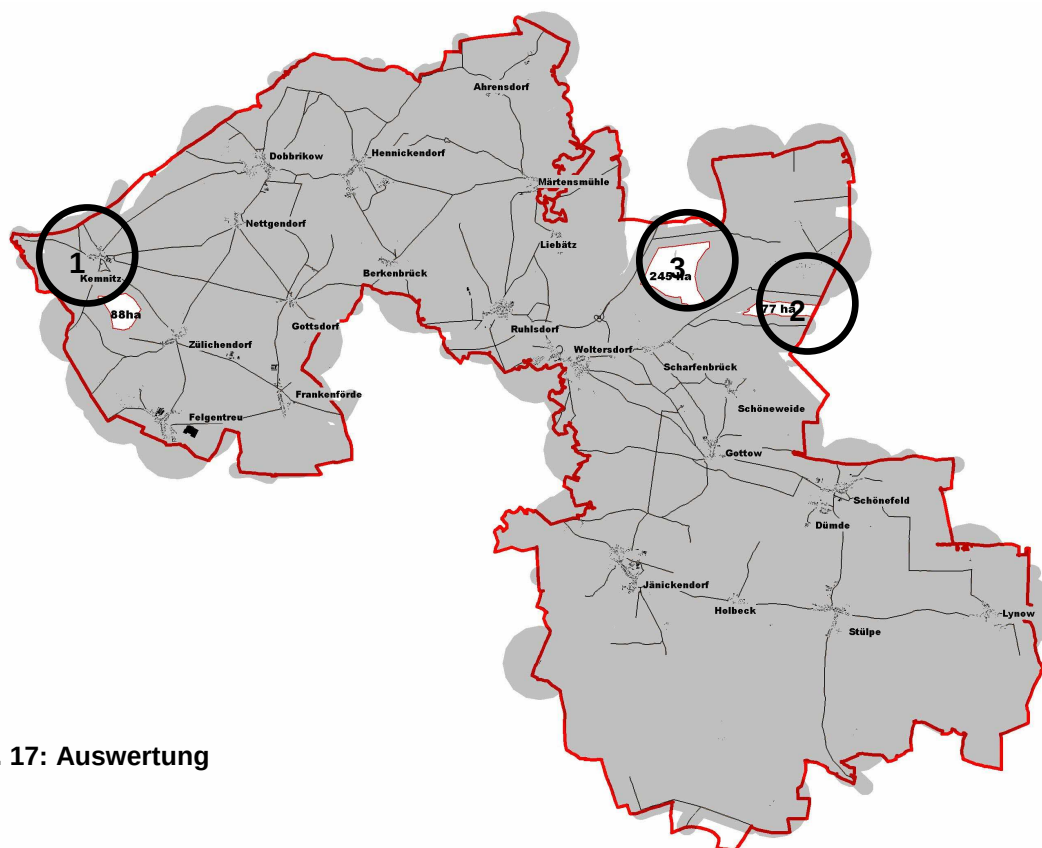


Abb. 17: Auswertung

Die grau hinterlegten Flächen sind aufgrund der sensiblen Schutzbereiche

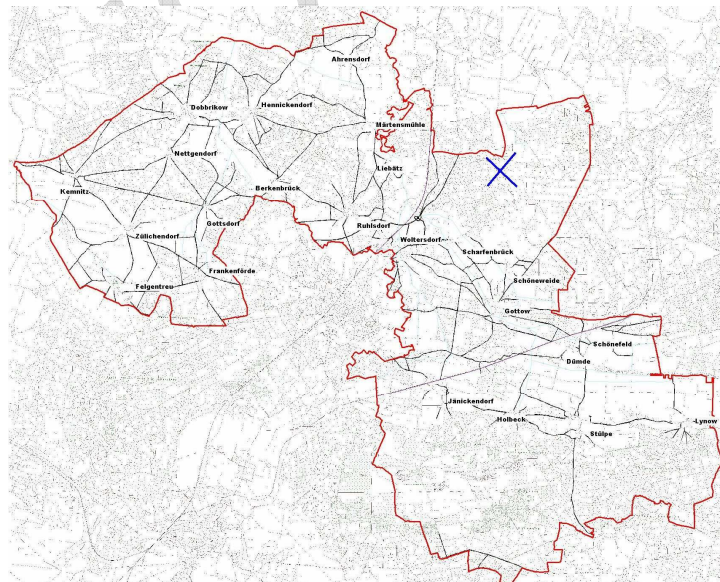
- Naturschutz
- Siedlungsbereiche
- Tourismus
- Landwirtschaft

für die Gewinnung von Windenergie im Gebiet Nuthe-Urstromtal auszuschließen.

8.1.6. Untersuchung der Einzelflächen nach Flächengröße

Fläche 1 und 2 erfüllen mit 88 ha bzw. 77 ha nicht die Anforderungen an die Flächengröße.

Abb. 18: Standort Seeadler Horst



Fläche 3 mit 245 ha ist als Windeignungsgebiet im Flächennutzungsplan darzustellen.

Allerdings liegt im Bereich der Fläche 3 aus dem Jahr 2008 die Information über ein Seeadlerhorst in unmittelbarer Umgebung vor (s. Abb. 18). Laut TAK (Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg) vom 13.12.2010 gelten für den Seeadler folgende Schutzkriterien:

- Schutzbereich: Einhalten eines Radius von 3.000 m zum Horst;
- Restriktionsbereich: Freihaltung des meist direkten Verbindungskorridors (1.000 m Breite) zwischen Horst und Hauptnahrungsgewässer(n) im Radius 6.000 m um den Brutplatz.

Bei einer Gesamtgröße der Gemeinde Nuthe – Urstromtal von 33.772 ha werden mit 245 ha Windeignungsfläche 0,73 % der Fläche für die Gewinnung von Windenergie zur Verfügung gestellt.

8.2. Bioenergie

In der Gemeinde Nuthe- Urstromtal werden durch Landwirte bzw. Gewerbliche Unternehmen Anlagen zum Gewinn von Energie aus Biomasse betrieben.

Am Standort Felgentreu werden auf ca. 35 ha 10 Anlagen mit einer Leistung von je 844 kW betrieben.

In Ahrensdorf und Gottow wird jeweils eine privilegierte Anlage betrieben.

Die regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat im Jahr 2010 gemeindespezifische Bioenergie-Potenziale auf Basis einer ausgeglichenen Humusbilanz und den Niederschlagsszenarien im Normal- und Trockenjahr ermitteln lassen.

Tabelle 10: Standort-Szenarien mit ausgeglichener Humusbilanz und den Niederschlagsszenarien Normal- und Trockenjahr

Gemeinde	Bioethanol aus Getreidekorn		Bioethanol aus Getreidestroh		Biodiesel		Biogas (bei 8.000 Volllaststunden /Jahr)		
	in Tonnen/Jahr							kWel im Jahr	
	Normal-jahr	Trocken-jahr	Normal-jahr	Trocken-jahr	Normal-jahr	Trocken-jahr	Normal-jahr	Trocken-jahr	
Nuthe Urstromtal	221	155	0	35	0	0	181	181	

Quelle: Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bei einem derzeitigen Bestand in der Gemeinde von 12 Biogasanlagen mit einer Gesamtleistung von etwa 9500 kW besteht nach Berechnungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming kein Potenzial für neue Biogasanlagen. Natürliche Gegebenheiten (insbesondere geringe Zahl der Ackerflächen) geben für die gesamte Gemeinde lediglich ein Potenzial von etwa 200 kW her. Hinsichtlich der Planung von weiteren Biogasanlagen muss berücksichtigt werden, dass die Versorgungssicherheit mit Biomassen aus der Region für Biogasanlagen gefährdet ist.

In Jänickendorf sowie in Frankenförde sind Biogasanlagen in der Planung (etwa 6 ha).

In Stülpe ist geplant, auf einer Fläche von ca. 6 ha eine Biomethananlage zu errichten.

8.3. Solarenergie

Im Industrie- und Gewerbegebiet Frankenförde werden derzeit 9 ha für die Gewinnung von Solarenergie genutzt. Die Erweiterung um ca. 9 ha erfolgt.

Ebenfalls ist es geplant, im Gewerbegebiet von Schönefeld auf einer Fläche von ca. 9 ha Photovoltaikanlagen zu betreiben. In Lynow soll auf zwei Flächen mit insgesamt etwa 10 ha Solarenergie gewonnen werden. In Felgentreu wird in Zukunft auf der Fläche der ehemaligen Deponie (etwa 3 ha) Solarenergie gewonnen.

Weitere Planungen laufen für Flächen im Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes Sperenberg im Nordosten des Gemeindegebietes (Gemarkung Schöneweide). Hier sollen zwei Flächen mit insgesamt ca. 400 ha für Solarenergie bereitgestellt werden.

STAND: MAI 2012

Im Auftrag der Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg wurde eine „Raumordnerische Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ vorgenommen, die Flächenpotenziale für Brandenburg und die Region Havelland-Fläming aufzeigt. Mithilfe der dargestellten Suchräume soll ein Beitrag geleistet werden, den im Rahmen der Energiestrategie 2020 des Landes Brandenburg ermittelten Bedarf an 11.000 ha Baufläche für große Solarparks raumverträglich zu lenken und durch Vorabstimmungen zur Beschleunigung der Verfahren beizutragen. Gutachtlich wird empfohlen, landesweit ca. 35.000 ha Suchräume zu ermitteln.

Gemessen an dem Flächenanteil der Gemeinde Nuthe-Urstromtal am Land Brandenburg mit 9,84 % würde damit der Beitrag der Region bei rd. 3.400 ha Fläche für die Nutzung solarer Strahlungsenergie liegen.

8.4. Fazit

Bei einer Gesamtfläche von 33.722 ha sind im Gemeindegebiet etwa 747 ha für die Gewinnung von Energie aus Windkraft, Biomasse oder Solarkraft vorhanden bzw. dargestellt.

Damit weist die Gemeinde 2,22 % der Gemeindeflächen für die Gewinnung von regenerativer Energie aus.

Tabelle 11: Flächen zur Gewinnung erneuerbarer Energien nach Ortsteilen

Ortsteil	Fläche für Windenergie (in ha)	Fläche für Bioenergie (in ha)	Fläche für Solarenergie (in ha)
Ahrendorf		6	
Felgentreu		35	3
Frankenförde		6	18
Gottow		6	
Jänickendorf		6	
Lynow			10
Schönefeld			9
Schöneweide	245		397
Stülpe		6	
Gesamt:	245	65	437

9. Siedlungsplanung

9.1. Entwicklungstendenzen

Die Siedlungs- und Gewerbeentwicklung ist auf zentrale Orte und gewerbliche Schwerpunkorte zu konzentrieren.

Die Standortfunktion ländlicher Gewerbe- und Industriestandorte ist dabei durch

- Flächenbereitstellung für Industrie und Gewerbe
- Ausbau der erforderlichen Verkehrsverbindungen
- Schwerpunktorientierter Wirtschaftsförderung
- Verbesserung der sozialen Infrastruktur

zu unterstützen.

Die Konzentration höherwertiger Anlagen und Einrichtungen in zentralen Orten resultiert aus der bestehenden Verdichtung der Bevölkerung an diesen Standorten. Sie erfordert oft eine weitere Einwohnerkonzentration, um eine möglichst intensive Nutzung der Infrastruktur zu erreichen. Da

STAND: MAI 2012

zugleich die Zersiedlung der Landschaft eingeschränkt werden soll, legen Landes- und Regionalplanung vielfach für die Orte Vorgaben für die Entwicklung der Siedlungsstruktur fest.

Unterschieden wird dabei in Orte mit Eigenentwicklung oder mit verstärkter Siedlungsentwicklung.

Eigenentwicklung besagt, dass eine Gemeinde die Ausweisung und Anlage neuer Baugebiete in den betreffenden Ortsteilen nur noch in eingeschränktem Maße vornehmen kann, nämlich nur dann wenn diese Flächen zur Deckung des örtlichen Bedarfs benötigt werden.

Ein solcher Bedarf resultiert vor allem aus verändertem Wohnverhalten und höheren Wohnansprüchen der ortsansässigen Bevölkerung, weniger aus dem Anstieg der Einwohnerzahl aufgrund der natürlichen Bevölkerungsentwicklung. Hinzu kommt der Flächenbedarf der örtlichen Handwerks-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe, die aus den dicht besiedelten Ortskernen in neue Gebiete verlagert werden, um bessere Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu schaffen.

Über diesen Bedarf hinaus dürfen nur in den Orten mit verstärkter Siedlungsentwicklung neue Baugebiete ausgewiesen und angelegt werden, um auch ortsfremde Personen, Firmen, Behörden usw. anzusiedeln.

9.2. Rahmenbedingungen

Gemeinsames Landesentwicklungsprogramm Berlin / Brandenburg

Das Landesentwicklungsprogramm hat die Aufgabe, die wesentlichen Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung festzulegen. Es ist eine fachübergreifende raumbezogene Vorgabe für die zukünftige Entwicklung des gemeinsamen Planungsraumes. Auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes sollen die einzelnen Landesentwicklungspläne erarbeitet werden.

Die Veränderungen der Raumstruktur, insbesondere die Auswirkungen des demografischen Wandels, führten zu veränderten Schwerpunktsetzungen in der Landesplanung. Dies drückt sich zum einen in der Ablösung des bisherigen, auf Ausgleich zwischen den Teilräumen orientierten Leitbildes der „Dezentralen Konzentration“ durch den Grundsatz, systematisch Stärken zu stärken, aus. Der Kern der veränderten Entwicklungsstrategie ist die Konzentration auf vorhandene leistungsfähige Strukturen im Raum. Dies erfordert, Prioritäten in der Wirtschaft, Infrastruktur, Bildung, Wissenschaft und beim Technologietransfer zu setzen. Im Land Brandenburg wird sich auf die Bildung Regionaler Wachstumskerne und zugehöriger Mittelbereiche orientiert. Die räumliche Organisation der Daseinsvorsorge erfolgt somit im LEP B-B über ein entsprechend verändertes Zentrale-Orte-System. Auf der Basis von Tragfähigkeits- und Erreichbarkeitsannahmen werden Mittelbereiche abgegrenzt, innerhalb derer die leistungsfähigsten – die starken – Gemeinden als Zentrale Orte festgelegt werden. Diese sollen als multifunktionale Schwerpunkte wie Anker im Raum wirken und Kulminationspunkt für die verschiedenen Daseinsfunktionen in ihrem jeweiligen Mittelbereich sein. Die Ausgestaltung des Zentrale-Orte-Systems soll damit gewährleisten, dass auch die ländlich geprägten Regionen über räumliche Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens verfügen. Die Infrastrukturentwicklung orientiert auf diese räumlichen Schwerpunkte.

Der LEP B-B

- bindet die Hauptstadtregion in nationale und internationale Verflechtungen ein,
- ermöglicht Wachstum,
- ordnet räumlich die Daseinsvorsorge,
- orientiert die Infrastrukturentwicklung auf räumliche Schwerpunkte,
- schützt Freiräume und natürliche Ressourcen und
- regt nachfolgende Akteursebenen zur Gestaltung von Handlungsräumen an.

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal gehört zum Mittelbereich Luckenwalde. Der Gemeinde selbst werden keine überregionalen Zentrale-Orte-Funktionen zugewiesen. Im Mittelzentrum Luckenwalde sollen für den Mittelbereich die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung konzentriert werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Wirtschafts- und Siedlungsfunktionen,
- Einzelhandelsfunktionen,
- Kultur- und Freizeitfunktionen,
- Verwaltungsfunktionen,
- Bildungs-, Gesundheits-, soziale Versorgungsfunktionen sowie
- überregionale Verkehrsknotenfunktionen.

Dazu sollen die in den Mittelzentren vorhandenen Angebote an Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfes dem Nachfragepotenzial entsprechend gesichert, teilweise auch qualifiziert werden.

Der Regionalplan für die Region Havelland-Fläming wurde durch Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Brandenburg vom 09.10.2002 für nichtig erklärt. Aufgrund dessen liegen für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal gegenwärtig keine Ziele und Grundsätze der Regionalplanung vor.

An dieser Stelle werden wesentliche Grundsätze und Ziele der (nicht veröffentlichten) Satzung des Regionalplans (Fassung vom 18.12.1997) dargestellt.

Im Entwurf des Regionalplans wird der **Ortsteil Woltersdorf** als **ländlicher Versorgungsort** ausgewiesen. Ländliche Versorgungsorte sollen im dünner besiedelten Raum zwischen den zentralen Orten eine Mindestausstattung an Infrastruktur für den eigenen und einige umliegende Orte zur Verfügung stellen. Sie sollen so verteilt sein, dass in erster Linie die tägliche Versorgung mit kurzer Erreichbarkeit im Gesamttraum der Region gewährleistet wird.

Die in den ländlichen Versorgungsorten vorhandenen Infrastruktureinrichtungen sollen in erster Linie dauerhaft gesichert werden; der weitere Ausbau ihrer Funktion soll mit der der umliegenden zentralen Orte abgestimmt sein.

Ihre Einwohnerzahl soll 800 nicht unterschreiten.

Zu ihrer Regelausstattung sollen gehören:

- Bildungseinrichtung (Grundschule)
- Sporteinrichtungen
- Spielgelegenheiten
- Kindertagesstätte

weitere soziale Einrichtung

- Einzelhandels- und Handwerksbetriebe für den Grundbedarf
- praktischer Arzt
- Poststelle
- Gaststätte.

Weiterhin werden für die Gemeinde **Orte mit besonderen Gemeindefunktionen** festgelegt:

Im Regionalplan wird **Dobbrikow** als Ort mit **Schwerpunktfunktion landschaftsbezogene Erholung** benannt. Entwicklungsziel ist hier die Einbindung der Siedlung in die Landschaft. Bauliche Anlagen für Erholungszwecke sollen auf landschaftsverträgliche Weise integriert

sowie in ihrem Fortbestand unter Berücksichtigung von Qualitätsverbesserungen planerisch gesichert werden.

Als Ortsteile mit **Schwerpunktfunktion Landwirtschaft** werden im Regionalplan genannt: **Hennickendorf, Jänickendorf, Kemnitz, Ruhlsdorf und Stülpe**. Hier sollen für die Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe vorhandene Anlagen und weitere geeignete Flächen auch innerhalb der Ortslagen dauerhaft und vorrangig gesichert werden.

Die Gemeinde sieht darüber hinaus landwirtschaftliche Schwerpunkte in den Ortsteilen **Ahrendorf, Frankenförde und Schönefeld**.

VORENTWURF

TEIL C: AUSWEISUNGEN UND MAßNAHMEN

10. Wohnen

Gemäß dem LEP B-B soll die Siedlungsentwicklung vorrangig unter Nutzung bisher nicht ausgeschöpfter Entwicklungspotenziale innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur erfolgen. Innerhalb der Gemeinden soll eine Konzentration der zusätzlichen Wohnsiedlungsflächenentwicklungen auf die siedlungsstrukturell und funktional geeigneten Siedlungsschwerpunkte angestrebt werden.

Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen. Bei der Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen sind Ausnahmen zulässig, wenn besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen entsprechender Nutzungen an vorhandene Siedlungsgebiete ausschließen. Die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist zu vermeiden.

Militärische und zivile Konversionsflächen sollen neuen Nutzungen zugeführt werden:

- Konversionsflächen im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten können bedarfsgerecht für Siedlungszwecke entwickelt werden.
- Auf Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsflächen können städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben zugelassen werden. (z.B. großflächige Fotovoltaikanlagen)
- Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsflächen mit hochwertigen Freiraumpotenzialen sollen einer Freiraumnutzung zugeführt werden.

Die Entwicklung von Siedlungsflächen, in denen auch Wohnnutzungen zulässig sein sollen (Wohnsiedlungsflächen), ist

- in Nicht-Zentralen Orten durch **Innenentwicklung sowie im Rahmen der zusätzlichen Entwicklungsoption** und
- innerhalb von Gemeinden mit einem festgelegten Gestaltungsraum Siedlung in Siedlungsbereichen außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung durch Innenentwicklung sowie im Rahmen der zusätzlichen Entwicklungsoption dieser Siedlungsbereiche

möglich.

Die zusätzliche Entwicklungsoption wird mit 0,5 Hektar pro 1 000 Einwohner (Stand 31. Dezember 2008) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohnsiedlungsflächen festgelegt.

→ Bei einer Einwohnerzahl von 6.997 (Jahr: 2008) entsprechen neu zu entwickelnde Siedlungsflächen von 3,5 ha den Grundsätzen des LEP B-B.

Eine regionalplanerische Vorgabe über den Bedarf an auszuweisenden Wohnbauflächen liegt nicht vor. In der Landesplanung wird lediglich eine Neuausweisung von Wohnbauflächen innerhalb der Ortschaften und zum geringen Umfang durch zusätzliche Entwicklungsflächen (siehe Tab.) angestrebt. Dies basiert in erster Linie auf die zukünftige negative Bevölkerungsentwicklung der Region. Zwar wird bis 2015 in den neuen Bundesländern noch von einem steigenden Wohnraumbedarf als Ursache relativer Zunahme der Ein- und Zweipersonenhaushalte (insbesondere aufgrund der wachsenden Gruppe der über 65-jährigen) ausgegangen, welcher jedoch über innerörtliche Neuausweisung von Wohnfläche aufgefangen werden kann.

STAND: MAI 2012

In der Gemeinde Nuthe-Urstromtal sind im FNP aus dem Jahr 1998 insgesamt 69,7 ha Wohnfläche innerörtlich neu ausgewiesen worden. Wobei 31,9 ha als reine Wohnbaufläche in Form von Abrundung bzw. an Infrastruktur anschließend dargestellt wurde. Zusätzlich sind insgesamt 21,9 ha gemischte Baufläche neu ausgewiesen worden.

Mit dem FNP 2020 strebt die Gemeinde Nuthe – Urstromtal die Ziele der Innenentwicklung an. Die durch Abrundungssatzungen genehmigten Erweiterungsflächen in Berkenbrück, Hennickendorf, Zülichendorf, Lynow und Stülpe sowie im Rahmen der formellen Bauleitplanung entstanden Wohngebiete in Hennickendorf, Woltersdorf und Berkenbrück sind im FNP 2020 als Bestand dargestellt.

Folgende Erweiterungen der Siedlungsflächen werden im FNP 2020 dargestellt:

Tabelle 12: Erweiterung der Siedlungsfläche FNP 2020

Ort	innerörtliche Wohnbau- fläche nach FNP 2020 (in ha)	Innerörtliche Gemischte Baufläche nach FNP 2020 (in ha)
Ahrendorf	0,00	0,00
Berkenbrück	0,00	0,00
Dobbrikow	0,00	0,00
Dümde	0,00	0,00
Felgentreu	0,16	0,00
Frankenförde	1,80	0,00
Gottow	0,07	0,00
Gottsdorf	0,14	0,00
Hennickendorf	0,00	0,55
Holbeck	0,00	0,55
Jänickendorf	0,55	0,00
Kemnitz	0,00	0,16
Liebätz	0,19	0,00
Lynow	0,00	0,00
Märtensmühle	0,00	0,00
Nettgendorf	0,00	0,19
Ruhlsdorf	0,00	0,00
Scharfenbrück	0,24	0,00
Schönefeld	0,00	0,00
Schöneweide	0,64	0,00
Stülpe	0,05	0,00
Woltersdorf	0,72	0,00
Zülichendorf	0,58	0,00
Gesamt:	5,14	1,45

Die Zielvorgabe von 3,5 ha ist deutlich überschritten. Die Mehrausweisung setzt sich v.a. aus einer Vielzahl von kleinteiligen Erweiterungen zusammen, die ihre Ursache in der Anzahl von 23 Ortsteilen hat. Weiterhin geht man in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal von einer positiven Entwicklung basierend auf den neuen Großflughafen Berlin-Brandenburg aus. Die unmittel-

bare Nähe zum Standort kann in den kommenden Jahren wirtschaftlichen Aufschwung bringen und damit Bevölkerungszahlen stagnieren lassen.

11. Wirtschaft und Beschäftigung

In der Darstellung des Arbeitsstandes zum Regionalplan Havelland – Fläming 2020 (Stand: 25.03.2010) werden folgende Leitsätze zur gewerbliche Entwicklung festgehalten:

- Sicherung eines wohnortnahen Arbeitsstättenangebotes: Der gewerbliche Siedlungsbestand in räumlicher Zuordnung zu den Hauptsiedlungen der Zentralen Orte sowie den Funktionsschwerpunkten der Grundversorgung soll gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden.
- Regional bedeutsame gewerbliche Siedlungsbereiche sollen vorrangig für industriell-gewerbliche Nutzungen gesichert und entwickelt werden.

Die Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfs setzt sich aus Beschäftigten am Ort, Einpendler und Auspendler zusammen. Zu berücksichtigen sind aber auch die Arbeitslosenzahlen und die damit der Gemeinde zukommende Aufgabe, attraktive Gewerbeflächen für die Ansiedlung von Unternehmen zu schaffen.

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat im Jahr 2008 126 Beschäftigte je 1000 Einwohner am Arbeitsort vorzuweisen, gleichzeitig pendeln 256 Beschäftigte je 1000 Einwohner aus. Die Gemeinde hat insgesamt ein negatives Pendlersaldo von 1.752 Pendlern. Mit 79 Arbeitslosen je 1000 Einwohner liegt die Gemeinde bei der Arbeitslosenstatistik unter dem Landesdurchschnitt.

Im FNP 2020 werden in folgenden Ortsteilen gewerbliche Bauflächen ausgewiesen worden:

Tabelle 13: Gewerbeflächen

Ort	Gewerbegebiete (in ha)
Felgentreu	9,44
Frankenförde	29,60
Hennickendorf	9,39
Jänickendorf	5,9
Ruhlsdorf	17,15
Schönefeld	13,77
Woltersdorf	7,2
Gesamt:	92,45

Tabelle 14: geplante Gewerbeflächen

Ort	Gewerbegebiete (in ha)
Hennickendorf	19,69
Jänickendorf	4,2
Ruhlsdorf	14,7
Woltersdorf	11,2
Gesamt:	47,79

Zusätzliche Gewerbeflächen wurden lediglich in verkehrsgünstiger Lage des Gemeindegebietes wie in Woltersdorf an der B 101 bzw. in unmittelbaren Zusammenhang vorhandener Gewerbeflächen ausgewiesen. Auch hier wird von einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung durch den neuen Großflughafen ausgegangen.

12. Gemeinbedarf

Schulen

Die Gemeinde verfügt über zwei einzügige Grundschulen (Ganztagsschulen) in Stülpe und Zülichendorf.

Kindertagesstätten

Insgesamt 7 Kindertagesstätten und zwei Horte (Hort Stülpe und Hort der Grundschule Zülichendorf) befinden sich im Gemeindegebiet.

Jugendfreizeiteinrichtungen

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat 11 ehrenamtlich und eine hauptamtlich geführte Jugendfreizeiteinrichtung(en) sowie das Schullandheim in Dobbrikow.

Verwaltung

Der Gemeindegemeinschaftssitz ist in Ruhlsdorf.

Kultureinrichtungen

Als kulturelle Einrichtungen hat die Gemeinde die Museumsscheune in Jänickendorf und das Oskar-Barnack-Haus in Lynow vorzuweisen.

Tabelle 15: Grünflächen

Ortsteil	Friedhof	Spielplatz	Sportplatz	sonstige öffentliche Grünflächen
Ahrendorf	x	x	-	x
Berkenbrück	x	x	-	x
Dobbrikow	x	x	xx	x
Dümde	x	x	x	x
Felgentreu	x	x	x	x
Frankenförde	x-	x	x	x
Gottow	x	x	x	x
Gottsdorf	x	x	-	x
Hennickendorf	x	x	-	x
Holbeck	x	x	-	x
Jänickendorf	x	-	xx	x
Kemnitz	x	x	-	x
Liebätz	x	x	-	x
Lynow	x	x	-	x
Märtensmühle	x	x	-	x
Nettgendorf	x	x	x	x
Ruhlsdorf	x	x	x	x
Scharfenbrück	x	x	-	-
Schönefeld	x	x	x	x
Schönevide	x	-	x	x
Stülpe	x	x	xx	x
Woltersdorf	x	x	xx	x
Zülichendorf	x	x	x	x

13. Verkehr

Eine vorausschauende Verkehrsplanung gilt allgemein als wesentlicher Bestandteil der Gemeindeentwicklung.

Gestiegene Einkommen, wachsende Freizeit, allgemeine Verbreitung der Autos und zunehmende Fahrtenhäufigkeit sind wichtige Faktoren dafür, dass in den letzten Jahren die Nachfrage nach Verkehrsleistungen stark gestiegen ist. Hinzu kommt die immer stärkere Ausdehnung von Gemeinden sowie die Auseinanderentwicklung von Wohnen und Arbeitsplätzen, die die verkehrliche Situation verschärfen.

13.1. Straßenverkehr

Im Gemeindegebiet verlaufen Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen. Dazu gibt es noch eine Vielzahl an Forst- und Wirtschaftswegen. Die Autobahnen A 9 (Berlin-Nürnberg), A 10 (Berliner Ring) und A 13 (Berlin-Dresden) sind 20-30 km entfernt.

Die B 101 stellt die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Achse dar, die auch die beiden Städte Jüterbog und Luckenwalde miteinander verbindet und im weiteren Verlauf bis zur Autobahn A 10 (Berliner Ring) und weiter nach Berlin führt. Aufgrund der hohen verkehrlichen Belastung der ursprünglichen Strecke als Haupttransitachse wurde eine Neutrassierung vorgenommen. Im September 1996 wurde das Raumordnungsverfahren für eine Neutrassierung zwischen Jüterbog und A 10 eingeleitet. Teilweise wurde die neue Trasse bereits fertig gestellt, was erhebliche Eingriffe in das kommunale und regionale Straßennetz sowie in den Naturhaushalt mit sich brachte. Sowohl die alte als auch die neue Trasse sind Hauptverkehrswege des Gemeindegebietes.

Weitere verkehrswichtige Landesstraßen sind die L 70 (Verbindung aus dem Bereich Sperenberg in Richtung Süden zu B115), L 73 (Überbrückungsverbindung zwischen Potsdam und Luckenwalde bzw. Luckenwalde und Baruth dar), L 80 (Verbindung mit der westlich verlaufenden B 2 und Luckenwalde) und L 812 (Verbindung zwischen westlichem Gemeindegebiet mit der B 102) von denen der L 73 derzeit die größte Bedeutung zukommt. Sie erschließen in ausreichendem Umfang das gesamte Gemeindegebiet.

13.2. Schienenverkehr

Ebenfalls in Nord-Süd-Richtung verläuft die einzige Bahnlinie des Gemeindegebietes mit Haltepunkt in Woltersdorf. Die nach ICE-Kriterien ausgebaute Strecke verbindet das Gemeindegebiet im 2-Stunden-Takt mit einer Fahrzeit von etwa 30 Minuten mit dem Zentrum der Bundeshauptstadt Berlin. Die stillgelegte Bahntrasse zwischen Luckenwalde und Zossen, welche das südliche Gemeindegebiet in West-Ost-Richtung durchquert wird als Draisinenstrecke touristisch genutzt.

13.3. Luftverkehr

Der künftige Großflughafen „Berlin-Brandenburg International (BBI)“ mit Standort Berlin-Schönefeld ist ca. 30 km vom Gemeindegebiet entfernt.

Die Gemeinde ist zusätzlich durch den Verkehrslandeplatz Schönhagen, der unmittelbar angrenzt, überörtlich gut angebunden. Der Verkehrslandeplatz hat durch den Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld und der Schließung des Flughafen Berlin-Tempelhof insbesondere für Individualflugverkehr an Bedeutung gewonnen. Die Luftverkehrskonzeption des Landes Brandenburg sieht den Verkehrslandeplatz als wichtigsten Entlastungsflughafen für den BBI vor.

13.4. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Der öffentliche Personennahverkehr muss nicht nur im Interesse eines attraktiven Berufs- und Schülerverkehrs weiterentwickelt werden, sondern auch im Hinblick auf die wachsende Mobilität im Freizeitbereich (Einkaufen, Erholung, etc.), auf die Altersgruppe der Rentner sowie auf eine

weitestgehende Schonung der natürlichen Umwelt. Die Zentralisierung der Einrichtungen für die Daseinsvorsorge macht es unter anderem notwendig, die verkehrliche Infrastruktur weiter zu entwickeln. Die Anbindung des peripheren Siedlungsbereichs an die zentralen Versorgungseinrichtungen muss den dort lebenden Anwohnern gerecht werden. Dies bedeutet, dass der ÖPNV mit ausreichender Taktfrequenz ausgebaut werden muss. Mit der Entwicklung eines Rufbussystems im Jahr 2010 wurde ein erster Schritt in diese Richtung gemacht.

Bahnverkehr

Der RE 5 verkehrt im 2-Stunden-Takt mit einer Fahrzeit von etwa 30 Minuten zwischen dem einzigen Haltepunkt des Gemeindegebietes Woltersdorf und Zentrum der Bundeshauptstadt Berlin.

Busverkehr

Für die Beförderung ist die Verkehrsgesellschaft Teltow – Fläming mbH (VTF) mit Sitz in Luckenwalde zuständig.

Das Gemeindegebiet ist durch den ÖPNV Montag bis Freitag busseitig gut erschlossen. Unterschiedliche Linien bedienen die Ortsteile. Verbindungen bestehen in erster Linie nach Luckenwalde, aber auch nach Potsdam, Zossen, Dahme oder Baruth.

An den Wochenenden bestehen kaum Verbindungen in das Mittelzentrum Luckenwalde und zurück. In diesen Zeiten gibt es zum Individualverkehr die Alternative des neuen Rufbusses.

Teilweise sind schon erste neue ÖPNV-Systeme integriert. So wird der westliche Teil der Gemeinde über die Linie 755 und auch die Linie 777, die die Haltepunkte entlang der Fläming-Skate anfährt, mittels Rufbus bedient.

14. Erholung und Tourismus

14.1. Allgemein

Durch die Lage der Gemeinde in der Nähe der Großstädte Berlin und Potsdam sowie weiterer größerer Orte und aufgrund ihrer Ausstattung mit touristisch interessanter Landschaft und sehenswerten Kulturdenkmälern bestehen gute Chancen, auf diesem Gebiet weiterhin Erwerbsmöglichkeiten zu sichern und neue zu schaffen. In der Gemeinde gibt es bereits eine Tradition touristischer Nutzung. So gibt es in Dobbrikow z.B. eine Vielzahl von Ferien- und Wochenendhäusern sowie einen Campingplatz. Dies ist insbesondere auf die attraktive Landschaft (waldreiches Gebiet und mehrere Seen) zurückzuführen. Dementsprechend wird im Regionalplan dem Ortsteil Dobbrikow die Schwerpunktfunktion „Landschaftsbezogene Erholung“ zugewiesen. In den letzten 20 Jahren haben sich zusätzlich Angebote entwickelt.

Die Fläming-Skate mit dem über 200 km Streckennetz für Radfahrer, Skater und Rollstuhlfahrer hat sich zum Tourismusmagnet entwickelt, allein 25 km liegen davon auf dem Gemeindegebiet. Das im Jahr 2010 entstandene Routennetz für Walker (Fläming-Walk) hat ebenfalls ein großes Anziehungspotenzial. Insgesamt 43 Rundkurse mit einer Gesamtlänge von über 450 Kilometern sind mit wetterbeständigen Schildern markiert. Alle Ortsteile der Gemeinde Nuthe-Urstromtal haben eine große Übersichttafel mit den Streckenverläufen und touristischen Informationen. Großes Erholungspotenzial bieten zudem zahlreiche Reiterhöfe mit unterschiedlichen Angeboten und entsprechendes Wegenetz.

14.2. Radfahren und Skaten

Die **Flaeming-Skate**, Europas Skate-Region südlich von Berlin hat eine Strecke von insgesamt rund 210 Kilometern. Die drei Meter breite Bahn und ergänzende, zwei Meter breite Radwege führen durch den Niederen Fläming und das Baruther Urstromtal. Das Wegenetz wird ergänzt durch die Erschließung einzelner Dörfer und ihren historischen Sehenswürdigkeiten sowie attraktive Sport- und Freizeitstätten. In der Gemeinde Nuthe-Urstromtal sind die Dörfer Gottow, Holbeck, Jänickendorf, Lynow und Stülpe an die Strecke angeschlossen.

STAND: MAI 2012

Weiterhin sind in der Gemeinde die in der folgenden Karte dargestellten Radwege vorhanden bzw. in Planung.

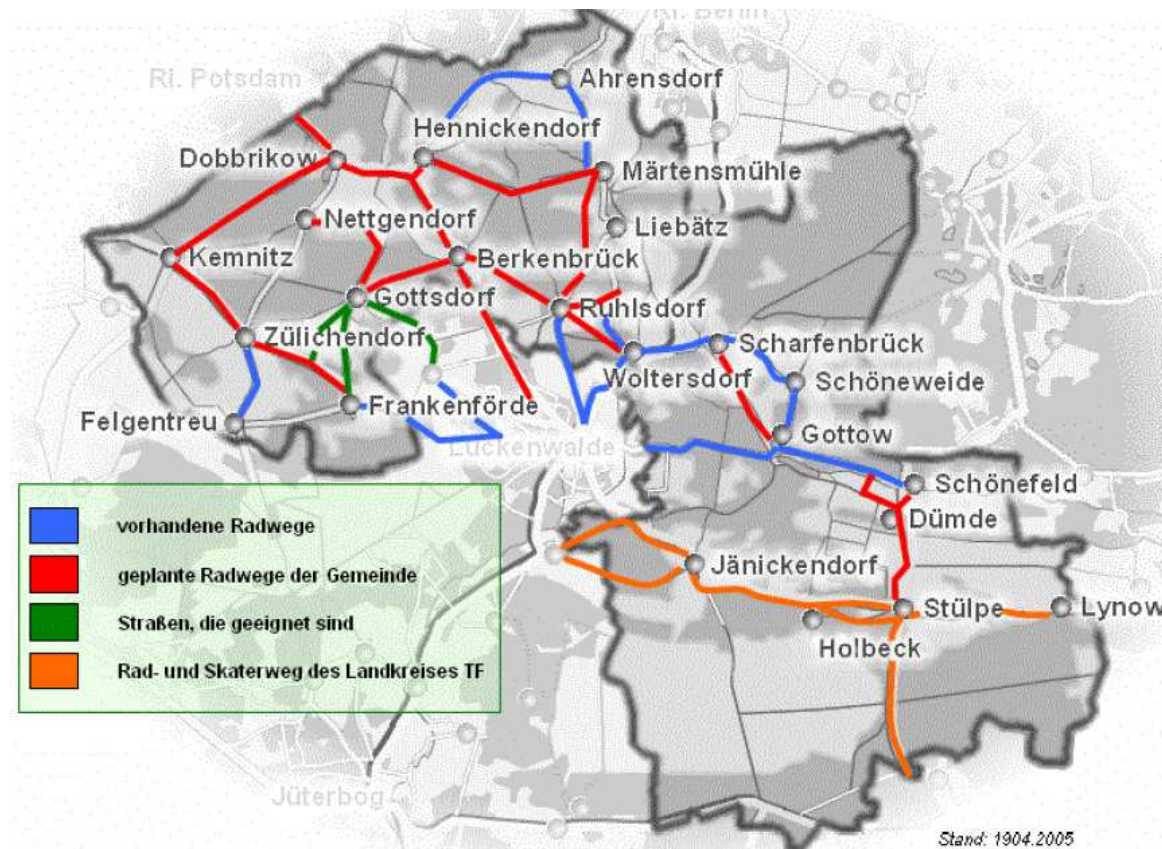


Abb. 19: Radwegenetz

Wandern

Wandern wird in der Reiseregion Fläming erhebliches Entwicklungspotenzial zugeschrieben. Insbesondere durch die Vorbereitungen zum Deutschen Wandertag 2012 sollen Angebote qualifiziert und entwickelt werden. Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal weist durch den vorhandenen Waldlehrpfad „Zum Eiserbach“ und das Streckennetz des Fläming-Walks umfangreiche Angebote auf. Der Ortsteil Felgentreu bietet mit seinem Einstieg in den Naturpark Nuthe-Nieplitz und dem dazugehörigen Wanderwegen eine weitere Attraktion.

Waldlehrpfad „Zum Eiserbach“

Der Waldlehrpfad "Zum Eiserbach", eine Einrichtung des Amtes für Forstwirtschaft Lübben, Oberförsterei Woltersdorf, wurde am 23. Mai 2006. eröffnet. Der "Kleine Rundweg" mit 10 Stationen hat eine Länge von ca. 6 Kilometern und befindet sich zwischen Lückenwalde und Gottow. In den nächsten Jahren ist es geplant, den Rundweg zum "Großen Rundweg" zu erweitern.

Fläming Walk

Eingebettet in eine reizvolle Naturlandschaft wurden 43 Touren mit einem Wegenetz von über 450 km Streckenlänge ausgeschildert. Aufgrund der natürlichen Gegebenheiten und der optimalen Bodenbedingungen bieten die Routen des „FlämingWalk“ perfekte Voraussetzungen für Nordic Walker und sind ebenso für Läufer, Wanderer und Spaziergänger wie geschaffen.

14.3. *Baden und Angeln*

In mehreren Orten gibt es Möglichkeiten in Seen und Fließen der Gemeinde zu Angeln und auch zum Teil zu Baden¹².

Berkenbrück:

- Torfstiche

Dobbrikow:

- Vordersee 130.450 m² - Badesee
- Hintersee 102.752 m²
- Bauernsee 101.572 m²
- Glienicksee 48.433 m² - Badesee
- Teufelssee 11.770 m²

Felgentreu:

- Nieplitz

Gottow:

- Gottower See 65.000 m² - Badesee
- Hammerfließ

Hennickendorf:

- Baggersee
- Pfefferfließ
- Pfeffergraben

Holbeck:

- Holbecker See 84.981 m²

Kemnitz:

- Nieplitz

14.4. *Übernachten und Essen*

Zahlreiche Unterkunftsmöglichkeiten und gastronomische Einrichtungen befinden sich in der Gemeinde, insbesondere entlang der Fläming Skate haben sich viele neue Ideen entwickelt.

Der seit langem bestehende Campingplatz in Dobbrikow (WALANA) ist in den Nachwendejahren modernisiert und erweitert worden. Durch seine günstige Lage im Naturpark Nuthe-Nieplitz, zu mehreren Seen und unweiter Entfernung zu Berlin erfreut er sich großer Beliebtheit. Das Angebot umfasst unterschiedliche Unterkünfte (Skaterhütten, Mietcaravans, Bungalows oder Dauercamping) sowie weitreichende Sportmöglichkeiten (Anschluss an die Fläming-Skate und den Fläming-Walk, Baden, Volleyball-, Fußball- und Tischtennisplatz).

14.5. *Naturpark Nuthe-Nieplitz*

Der Naturpark umfasst den kompletten nord-westlichen Teil der Gemeinde. Das Herzstück des Naturparks ist das Naturschutzgebiet Nuthe-Nieplitz-Niederung. Überflutete Wiesen und naturnahe Bruchwälder erinnern an ursprüngliche Wildnis. Der größte See ist der Blankensee, ein Vogelparadies mit breitem Schilfgürtel.

¹² LP Nuthe – Urstromtal, Büro für Garten- und Landschaftsplanung J. Helbig, 1996

STAND: MAI 2012

Eine Besucherattraktion ist neben der Vogelviefalt (u. a. Kranich) auch das Wildgehege Glauer Tal. Rot-, Dam- und Muffelwild sind auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz fast wie in freier Wildbahn zu erleben.

Besucher können die abwechslungsreiche Landschaft erwandern, erradeln und erreichen. Ein besonderes Angebot ist der FlämingWalk, welches zentral im Naturpark gelegen ist. Die Fläming-Skate hat unmittelbaren Anschluss an die Region.

Neben den Darstellungen der Grün und Wasserflächen sowie der Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft werden im FNP 2020 Sondergebiete mit dem Zweck der Erholung bzw. für touristische Zwecke ausgewiesen.

Tabelle 16: Sondergebiete zur Erholung

Ortsteil	Sondergebiet	Größe
Dobbrückow	Sondergebiet Campingplatz	etwa 12 ha
	Sondergebiet Wochenendhaus	
Jänickendorf	Sondergebiet (Freizeitpark in Planung)	etwa 30 ha

15. Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung

Auf dem Gebiet der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung wurde die Gemeinde Nuthe-Urstromtal in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Luckenwalde übertragen und dann die Nuthe Wasser- und Abwasser GmbH gegründet.

Die Gemeinde ist 100% an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen.

Der Anschluss für die abwassertechnische Entsorgung für die Ortsteile Berkenbrück, Hennickendorf, Dobbrückow, Frankenförde, Zülichendorf, Woltersdorf und Jänickendorf ist erfolgt und für Kemnitz in Vorbereitung.

Abfallbeseitigung

Der Abfall der Gemeinde wird durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband entsorgt.

Medien

Das gesamte Gemeindegebiet verfügt über die modernen Breitbandinfrastrukturen DSL.

Gasversorgung

Alle Ortsteile sind an das Erdgasnetz angeschlossen. Für Dobbrückow und Nettgendorf besteht ein Konzessionsvertrag mit der Havelländische Sadtwerke GmbH (HSW). Mit den Versorgungsunternehmen Erdgas Mark Brandenburg (EMB) bestehen Konzessionsverträge für Ahrensdorf, Berkenbrück, Felgentreu, Frankenförde, Gottsdorf, Hennickendorf, Kemnitz, Liebätz, Märtensmühle, Ruhlsdorf, Woltersdorf und Zülichendorf. Für Dümde, Gottow, Holbeck; Schönefeld und Stülpe besteht ein Konzessionsvertrag mit der Energieversorgung Weser-Ems-AG (EWE).

Stromversorgung

Die Stromversorgung ist in allen Ortsteilen vorhanden und wird durch die E.ON edis AG sichergestellt.

Die Einrichtungen und Anlagen der Infrastruktur werden soweit erforderlich im Flächennutzungsplan dargestellt.

16. Landwirtschaft

Die Bodennutzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal wird von der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft geprägt. In den feuchten Niederungsbereichen findet auf vorwiegend anmoorigen bis moorigen Böden bzw. grundwassernahen mineralischen Böden hauptsächlich Wiesen- und Weidennutzung statt. Durch Melioration von Feuchtstandorten wurden diese Bereiche auch zunehmend ackerbaulich bzw. als Saatgrasland genutzt. Zuvor war die Ackernutzung auf höher liegende Flächen mit z.T. erheblich schlechteren Ackerzahlen und stärkeren Ertragsschwankungen beschränkt. Das Bearbeitungsgebiet hat nur wenige besser für den Ackerbau geeignete Böden (Tieflehm- und mäßig grundwasserbeeinflusste Standorte).

Tabelle 17: Landwirtschaftliche Kennzahlen

	in AVP:	Fläche in ha	Land- wirt- schaft- liche Nutz- fläche (ha)	% Acker von land- wirtsch. Nutzfläche	durch- schnittli- che A- ckerzah- len
Ahrendorf	siehe Märtensmühle				
Berkenbrück	Dobbrikow	599	220	74	22
Dobbrikow	Dobbrikow	1.533	516	72	19
Dümde	Stülpe	581	332	83	17
Felgentreu	Woltersdorf	973	602	96	29
Frankenförde	Woltersdorf	1.117	358	81	22
Gottow	Stülpe	568	301	61	19
Gottsdorf	Woltersdorf	820	238	73	22
Hennickendorf	Dobbrikow	1.463	679	69	22
Holbeck	Stülpe	703	361	53	25
Jänickendorf	Stülpe	2.415	630	78	24
Kemnitz	Woltersdorf	1.245	546	78	23
Liebätz	siehe Märtensmühle				
Lynow	Stülpe	1.792	404	33	22
Märtensmühle	Woltersdorf	2.205	421	78	22
Nettgendorf	Dobbrikow	977	295	78	20
Ruhlsdorf	Woltersdorf	1.005	443	67	24
Scharfenbrück	Woltersdorf	288	203	74	26
Schönefeld	Stülpe	1.081	512	61	23
Schöneweide	Woltersdorf	4.435	645	51	21
Stülpe	Stülpe	4.833	784	69	19
Woltersdorf	Woltersdorf	3.743	784	77	23
Zülichendorf	Woltersdorf	1.013	554	93	26
Gesamt		33.389	9.828	71	22

Quelle: Landschaftsplan Nuthe - Urstromtal

Mit einer durchschnittlichen Ackerzahl von 22 sind die Landbauggebiete nicht als ertragreich einzuschätzen.

Tabelle 18: Ackerzahl

LBG	Ackerzahl	Charakterisierung der Böden für die landwirtschaftliche Nutzung
I	>45	Weizen- Zuckerrüben-fähig
II	36...45	Gersten- Weizen- Zuckerrüben-fähig
III	29...35	Roggen- Kartoffel- ,bedingt Gersten- Raps- und Weizen-fähig
IV	23...28	Roggen- Kartoffel- und z.T. Mais-fähig
V	<23	Grenzstandorte der lw. Nutzung, für Roggen(Lupine, Seradella) geeignet

Quelle: Datensammlung, Ackerbau, Grünlandwirtschaft, Tierproduktion, Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Juli 2008

Aufgrund der Witterungsverhältnisse – zunehmend trockene Frühjahre und heiße Sommer – sind in den vergangenen Jahren zunehmend Beregnungsflächen entstanden. In den Bereichen Zülchendorf, Felgentreu, Hennickendorf, Dobbrikow, Jänickendorf, Holbeck, Schönefeld und Stülpe sind entsprechende Anlagen installiert worden. Der Schutz dieser landwirtschaftlichen Flächen von konkurrierenden Nutzungen ist mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans gewährleistet.

Derzeit sind 17 landwirtschaftliche Betriebe im Gemeindegebiet angemeldet. Betriebsstandorte und -fläche werden als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

17. Wald

Mit ca. 18.800 Hektar Wald gehört Nuthe - Urstromtal zu den walddreichen Gemeinden des Landes Brandenburg und trägt damit eine hohe Verantwortung, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, als Lebens- und Bildungsraum, als Ort der Erholung und als Rohstoff- und Einkommensquelle zu erhalten und durch eine funktionsgerechte Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Im Flächennutzungsplan wird davon ausgegangen, dass der durchschnittlich relativ hohe Waldanteil in der Gemeinde erhalten wird. Die multifunktionale Wirkung des Waldes (z.B. als Einkommensgrundlage, als Lebensraum, als Klimafaktor, als Faktor für den Boden- und Wasserhaushalt) aller Eigentumsformen soll durch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nach Landeswaldgesetz gesichert werden bzw. – im Falle starker Einschränkungen einzelner Potentiale – verbessert werden. Dazu wird insbesondere die Umsetzung des Landeswaldprogramms zur Erhöhung des Laubholzanteiles unterstützt.

Erholungsfunktion:

Wald gewinnt zunehmend Bedeutung für die Erhaltung der Gesundheit und der Lebensfreude der Menschen sowie für die aktive und passive Freizeitgestaltung der Bevölkerung.

Die Erholungsfunktion reflektiert primär die Besucherfrequentierung. Diese ist ein wesentlicher Gradmesser der gesellschaftlichen Akzeptanz und des Bedürfnisses der Menschen, den Wald für die Erholung zu nutzen.

Erholungsgebiete sind meist großräumig und multifunktional geprägt, d. h. sie dienen gleichzeitig der Holznutzung und dem Schutz von Natur und Landschaft. In Abhängigkeit von der Intensität der Erholungsnutzung sind Maßnahmen der Besucherlenkung und zur Erhöhung der Attraktivität (Sichtschneisen, Bänke, Waldränder usw.) erforderlich.

Nutzfunktion:

Eine besondere Bedeutung hat der Wald als Lieferant des umweltfreundlichen und nachwachsenden Rohstoffes Holz sowie als wichtige Arbeitsstätte und Einkommensquelle im

STAND: MAI 2012

ländlichen Raum. Wald mit Nutzfunktion ist in Brandenburg weitestgehend gegeben. Die Intensität der Bewirtschaftung kann jedoch durch Auflagen zur Sicherung der Schutz- und/oder Erholungsfunktionen eingeschränkt sein. Die Nutzfunktion des Waldes zu erhalten und gleichzeitig allen gesellschaftlichen Bedürfnissen an den Wald gerecht zu werden, ist eine besondere Herausforderung.

Quelle: Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg Landesforstanstalt Eberswalde Mai 2008

Flächen- oder Funktionsverluste für bedarfsgerechte Siedlungserweiterungen und Infrastrukturanlagen (einschließlich Straßenneubau, Windeignungsgebiet und Kiesabbau) müssen ersetzt werden. Dazu sollen (etappenweise) Erstaufforstungen auf den im Gemeindegebiet ausgewiesenen Ersatzflächen (auf landwirtschaftlicher Nutzfläche mit vorwiegend geringem Ertragspotential bzw. in waldarmen Landschaftsräumen) erfolgen. Diese sind in den Planungen der Forstwirtschaft und des Landschaftsplanes aus fachlichen Gesichtspunkten vorgeschlagen worden. Für den konkreten Bedarfsfall ist jeweils die Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern erforderlich.

Weitere umfangreiche Potentiale zum Ausgleich von Eingriffen in die Waldfunktion bestehen in der Wieder- und Neuschaffung und Ergänzung von Feldgehölzen und in der Waldrandgestaltung unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen und der landschaftsplanerischen Belange.

Grundsätzlich werden auch im Landeswaldgesetz die ökologischen Anforderungen an die ordnungsgemäße Forstwirtschaft hervorgehoben und die Optimierung der verschiedenen Nutzungsbelange und -interessen bei der Abwägung von Nutzungskonflikten eingefordert.

Für die Erfüllung der notwendigen ökologischen Funktionen der Waldflächen im Landschaftsraum (unter Berücksichtigung der ökonomischen Rahmenbedingungen) ergeben sich neben dem Ziel der Erhöhung des standortgerechten Laubholzanteiles ein Entwicklungsbedarf zur mittel- bis langfristigen Erhöhung der Strukturvielfalt in Kiefernforsten durch Förderung von kleinflächigen Sonderbiotopen (z.B. Wegränder, kleine Lichtungen, Wildäcker, Kesselmoore, Alt- und Totholzanteil, exponierte Dünenstandorte) sowie der Bedarf zum besonderen Schutz für Horstbereiche seltener Vogelarten.

Die besondere, z.T. überregionale Bedeutung von Waldbeständen (und ehemaligen Waldflächen und Sukzessionsflächen) in festgesetzten und geplanten Naturschutzgebieten (einschließlich ehemaliger Truppenübungsplätze) erfordert im Interesse der Allgemeinheit besondere Bewirtschaftungsformen durch die jeweiligen Eigentümer bzw. Fachbehörden nach entsprechenden aufzustellenden Pflege- und Entwicklungskonzepten

TEIL D: ZUSAMMENFASSUNG

18. Leitbild und Entwicklungsziele der Gemeinde

Flächennutzungsplan der Gemeinde Nuthe – Urstromtal

2020

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal legt mit dem Flächennutzungsplan 2020 die strategischen Entwicklungsziele für die kommenden Jahre fest.

Dargestellt werden die gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen hinsichtlich der Lebens- und Arbeitsbedingungen, der Natur- und Landschaftspflege, der Daseinsvorsorge, der gewerblichen Bedingungen, der alternativen Energiegewinnung, der Landwirtschaft und Forstwirtschaft, der Mobilität, der touristischen Infrastruktur sowie Frei- und Grünflächen.

Die gemeindliche Entwicklung in Nuthe -Urstromtal ist - ebenso wie in Brandenburg bzw. der Bundesrepublik Deutschland - von einem prognostizierten Bevölkerungsrückgang geprägt. Dabei handelt es sich nicht nur um eine rein rechnerische Reduzierung der Bevölkerungszahl, sondern um eine grundsätzliche Veränderung der Bevölkerungsstruktur. Sterbefallüberschuss, weniger Zuwanderung, niedrige Geburtenraten und eine noch weiter steigende Lebenserwartung führen dazu, dass die Bevölkerung zurückgeht und altert.

Das durchschnittliche Alter wird sich deutlich erhöhen, der Anteil der berufstätigen Bevölkerung wird deutlich abnehmen.

Tabelle 19: Bevölkerungsentwicklung

	2008	2010	2020	2030	Entwicklung 2030	Zu 2008
Nuthe – Urstromtal	6.954	6.789	6.191	5.586	- 1.368	- 19,7 %

Quelle: Kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung LBV, Dez. Raumb Beobachtung (01.01.2009)

Diese demografischen Veränderungen betreffen vielfältige Politikfelder: Arbeitsmarkt, soziale Sicherungssysteme, Wohnungsmarkt, Bereitstellung technischer und sozialer Infrastruktur, Stadt- und Regionalplanung sowie öffentliche Finanzen.

Diese Entwicklung fordert, dass die Gemeinde sich mit den Konsequenzen auseinandersetzt

Die Gemeinde bietet jedoch auf Grund der natürlichen Potenziale gute Voraussetzungen, stabilisierend auf die Bevölkerungsentwicklung einzuwirken.

Genutzt werden müssen dabei die natürlichen Gegebenheiten – Landschaft, gewachsene dörfliche Strukturen, die ländliche Prägung und die schnelle Anbindung nach Berlin / Potsdam – und erhalten werden muss eine niveauvolle kommunale Daseinsvorsorge – abgestimmt auf die Vorhaltungen der Kreis- und Nachbarstadt Luckenwalde – kurz Nuthe – Urstromtal muss Identität schaffen.

Der Mensch steht in der Gemeindeentwicklung Nuthe-Urstromtal im Mittelpunkt.

Mit der Flächennutzungsplanung 2020 sollen Wohn- und Lebensmöglichkeiten erhalten und geschaffen werden, die die Einwohner an die Gemeinde binden. Dazu gehören neben gesunden Lebensbedingungen auch qualitative Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten.

Die technischen Voraussetzungen dafür sind mit der Versorgung von Wasser und Energie, der technischen Infrastruktur geschaffen.

Für die Unterstützung des Familienlebens sorgt die Gemeinde mit 7 Kindertagesstätten, zwei Horte und zwei Grundschulen. Weiterführende Schulen befinden sich in der benachbarten Kreisstadt Luckenwalde.

Großes Potenzial für die gemeindliche Entwicklung stellen die großflächigen Naturschutzgebiete dar. Der Naturpark „Nuthe – Nieplitz“ umfasst den kompletten nordwestlichen Teil der Gemeinde. Zusätzlich unterliegen große Flächen sowohl im nördlichen als auch südlichen Teil der Gemeinde dem Landschaftsschutz: LSG „Nuthetal-Beelitzer Sander“, LSG „Langer Horstberg“ und LSG „Baruther Urstromtal - Luckenwalder Heide“. Wanderwege und das 2010 entstandene Routennetz für Walker (Fläming-Walk) durchqueren diese Gebiete und bieten Einwohnern und Gästen hervorragende Erholungs- und Aufenthaltsqualitäten. Die Fläming-Skate mit dem über 200 km Streckennetz für Radfahrer, Skater und Rollstuhlfahrer hat sich zum Tourismusmagnet entwickelt und durchquert auch die Gemeinde Nuthe – Urstromtal.

Alternative Energiegewinnung hat auch für Nuthe - Urstromtal unter den Vorzeichen der Energiewende Prämisse innerhalb der gemeindlichen Entwicklung.

Im Flächennutzungsplan werden Flächen für die Energiegewinnung aus Sonnen- und Windkraft sowie Biomasse dargestellt. Die Flächen zur Gewinnung von Energie aus Windkraft sind im Fachgutachten Windenergie ermittelt worden. Die Darstellung des Windeignungsgebietes ist abschließend und schließt weitere Flächen im Rahmen der gemeindlichen Entwicklung aus.

Große Bedeutung für die gemeindliche Entwicklung hat die Landwirtschaft. Sie bietet zum einen Arbeitsplätze und schafft damit Erwerbsmöglichkeiten für die Bevölkerung, trägt aber andererseits auch zur Landschaftspflege bei.

Die Gemeinde trifft aber mit der Vorhaltung von ca. 140 ha Gewerbefläche Vorsorge zur Ansiedlung von gewerblichen und industriellen Unternehmen, wobei der Schwerpunkt der gemeindlichen Entwicklung eher im Bereich des Wohnens gesetzt wird.

Die Ausweisung von Wohnbaufläche ist der Bevölkerungsprognose angepasst.

Ziel ist die Belebung der Ortskerne, die Nutzung leerstehender Gebäude. Für das gesamte Gemeindegebiet werden nur insgesamt 5,14 ha neue Wohnbaufläche und 1,45 ha neue Mischfläche (Dorfgebiet) ausgewiesen.

Im Rahmen der gemeindlichen Entwicklung ist auch die Mobilität der Bevölkerung thematisiert worden. Schnelle Bahnverbindungen zur Hauptstadt Berlin und den Arbeitszentren Ludwigsfelde, Potsdam, Teltow, Luckenwalde sind Voraussetzung für den Verbleib junger Menschen im arbeitsfähigen Alter in der Region.

19. Zusammenfassung des Flächennutzungsplans

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Nuthe – Urstromtal bleibt im FNP 2020 deutlich hinter den im Jahr 1998 dargestellten Siedlungsbereichen zurück.

Kleinteilige Darstellungen sollen Wohnen und Arbeiten in allen Ortsteilen nach Maßgabe einer nachhaltigen Entwicklung ermöglichen.

Folgende Übersicht zeigt die Flächenverteilung im Gemeindegebiet.

Tabelle 20: Zusammenfassende Flächendarstellung

Ortsteil	Dorfgebiet (in ha)	Wohnbau- flächen (in ha)	Grünflä- chen (in ha)	Grünfläche privat (in ha)	SO (in ha)	Gewerbe- gebiete (in ha)	Ge- mein- bedarfs- flächen (in ha)
Ahrens Dorf	5,85	0,00	0,54	2,87	0,00	0,00	0,00
Berkenbrück	11,75	0,92	1,69		0,00	0,00	0,00
Dobbrikow	21,62	7,41	3,43	7,37	11,97	0,00	0,00
Dümde	11,75	0,15	2,66	2,15	0,00	0,00	0,00
Felgentreu	25,04	1,26	3,39	17,63	38,32	9,44	0,00
Frankenförde	11,58	2,80	1,36	11,37	0,00	29,60	0,00
Gottow	10,82	1,72	1,26	5,49	0,00	0,00	0,00
Gottsdorf	6,89	0,78	1,24	3,14	0,00	0,00	0,00
Hennickendorf	19,67	4,08	0,46	6,31	3,36	29,08	0,64
Holbeck	9,71	0,00	2,66	3,16	0,00	0,00	0,00
Jänickendorf	28,46	3,19	11,81	8,43	37,16	10,10	0,25
Kemnitz	8,27	0,00	0,99	3,90	0,00	0,00	0,00
Liebätz	4,35	0,19	0,41	3,39	0,00	0,00	0,00
Lynow	10,95	1,42	0,15	4,69	10,70	0,00	0,00
Märtensmühle	10,08	0,57	1,82	5,36	0,00	0,00	0,00
Nettgendorf	7,36	0,35	0,03	2,62	0,00	0,00	0,07
Ruhlsdorf	22,93	0,00	2,71	2,45	0,00	31,85	0,00
Scharfenbrück	7,53	0,89	0,00	5,55	0,00	0,00	0,00
Schönefeld	18,08	0,00	0,36	9,13	0,00	13,77	0,00
Schöneweide	6,96	0,64	0,65	2,77	641,96	0,00	0,00
Stülpe	20,69	3,86	12,24	7,79	5,92	0,00	1,91
Woltersdorf	21,53	30,49	3,59	9,57	0,00	18,40	2,06
Zülichendorf	8,37	5,35	2,12	4,60	0,00	0,00	1,16
Gesamt	310,24	66,07	55,57	129,74	747,39	142,24	6,09

Innerhalb des Umweltberichts wird auf mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch potenzielle Bauflächen eingegangen.

Detaillierte Untersuchungen dazu werden formelle Bauleitplanverfahren bzw. Genehmigungsverfahren auf Grundlage anderer Gesetze führen.

Anhang**Anhang 1: Bodendenkmale¹³**

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Ahrensdorf	1,2,3	Dorfkern Mittelalter, Gräberfeld Eisenzeit, Dorfkerne Neuzeit	130130
Ahrensdorf	2	Dorfkerne Neuzeit Dorfkerne Mittelalter	130202
Ahrensdorf	1	Gräberfeld Bronzezeit	130329
Ahrensdorf	3	Siedlung Steinzeit	130331
Ahrensdorf	3	Siedlung Urgeschichte	130332
Ahrensdorf	1	Siedlung Bronzezeit	130333
Ahrensdorf	1	Siedlung Bronzezeit	130343
Ahrensdorf	3	Siedlung Bronzezeit	130335
Ahrensdorf	1	Siedlung Neolithikum Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit	130336
Ahrensdorf	1	Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit	130337
Ahrensdorf	1	Siedlung Urgeschichte, Siedlung römische Kaiserzeit	130596
Ahrensdorf	1	Siedlung Eisenzeit Siedlung römische Kaiserzeit	130597
Ahrensdorf	2	Rast- u. Werkplatz Steinzeit	130598
Ahrensdorf	2	Siedlung Urgeschichte	130599
Ahrensdorf	1	Siedlung Urgeschichte	130600
Berkenbrück	3	Dorfkerne Neuzeit, Dorfkerne Mittelalter	130203
Dobbrikow	3,4,7	Dorfkerne Mittelalter, Siedlung Urgeschichte, Dorfkerne Neuzeit	130204
Dobbrikow	4	Acker deutsches Mittelalter, Siedlung Ur- und Frühgeschichte	130931
Dobbrikow	5	Rast- u. Werkplatz Steinzeit	130932
Dobbrikow	5	Rast- u. Werkplatz Steinzeit	130933
Dobbrikow	2	Siedlung Urgeschichte, Acker deutsches Mittelalter	130934
Dobbrikow	1	Siedlung Urgeschichte	130935
Dobbrikow	1	Siedlung Urgeschichte	130936
Dobbrikow	1	Siedlung Urgeschichte	130937
Dobbrikow	5	Siedlung Eisenzeit, Acker deutsches Mittelalter, Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung	130938

¹³ Denkmalliste des Landes Brandenburg

		Steinzeit	
Dobbrikow	4	Siedlung Urgeschichte, Rast- u. Werkplatz Mesolithikum	130940
Dobbrikow	3	Rast- u. Werkplatz Steinzeit	130941
Dobbrikow	3	Siedlung Urgeschichte	130942
Dobbrikow	1	Rast- u. Werkplatz Steinzeit	130943
Dobbrikow	3,4	Rast- u. Werkplatz Steinzeit	130944
Dobbrikow Hennickendorf	1,2,1,8	Rast- u. Werkplatz Steinzeit Acker deutsches Mittelalter	130930
Dobbrikow Hennickendorf	4,7	Acker deutsches Mittelalter, Siedlung Ur- und Frühgeschichte	130939
Dümde	2	Dorfkern Neuzeit, Siedlung Urgeschichte, Dorfkerne Mittelalter	130205
Dümde	1	Siedlung Urgeschichte	130791
Dümde	3	Siedlung Urgeschichte, Siedlung Bronzezeit, Acker deutsches Mittelalter	130792
Dümde	3	Siedlung Urgeschichte Acker deutsches Mittelalter	130793
Dümde	1	Rast- u. Werkplatz Steinzeit	130794
Dümde	3	Rast- u. Werkplatz Steinzeit	130795
Dümde	3	Siedlung Ur- u. Frühgeschichte	130796
Dümde	2	Siedlung Urgeschichte	130797
Felgentreu	7	Dorfkerne Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	130206
Felgentreu	8	Rast- u. Werkplatz Mesolithikum	130649
Frankenförde	2,5	Dorfkerne Neuzeit, Dorfkerne Mittelalter	130207
Gottow	3	Gräberfeld Bronzezeit	130882
Gottow	1	Siedlung römische Kaiserzeit	130883
Gottow	3	Rast- u. Werkplatz Steinzeit Acker deutsches Mittelalter	130884
Gottow Woltersdorf	3,8	Dorfkerne deutsches Mittelalter Dorfkerne Neuzeit	130885
Gottsdorf	3	Dorfkerne Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	130208
Gottsdorf	3	Siedlung Eisenzeit	130926
Gottsdorf	2	Siedlung Ur- u. Frühgeschichte	130927
Hennickendorf	4,5,8	Dorfkerne Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	130209

GEMEINDE NUTHE-URSTROMTAL – FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2020

STAND: MAI 2012

Hennickendorf	1,8	Rast- u. Werkplatz Steinzeit, Siedlung deutsches Mittelalter	130617
Hennickendorf	1	Rast- u. Werkplatz Steinzeit,	130618
Hennickendorf	8	Siedlung Neolithikum Rast- u. Werkplatz Steinzeit,	130619
Hennickendorf	7	Siedlung Urgeschichte	130620
Hennickendorf	7	Siedlung römische Kaiserzeit Siedlung Urgeschichte	130621
Hennickendorf	1	Siedlung Neolithikum, Siedlung Bronzezeit, Rast- u. Werkplatz Mesolithikum	130622
Holbeck	1	Dorfkern Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	130210
Holbeck	1	Rast- u. Werkplatz Mesolithikum	130255
Holbeck	1	Rast- u. Werkplatz Mesolithikum	130256
Holbeck	3	Acker deutsches Mittelalter Siedlung Urgeschichte	130803
Holbeck Jänickendorf	2,3,9	Acker Neuzeit, Siedlung Urgeschichte, Acker deutsches Mittelalter	131060
Jänickendorf	3,4	Siedlung Urgeschichte, Dorfkerne Neuzeit, Dorfkerne Mittelalter	130211
Jänickendorf	3	Rast- u. Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Neolithikum	130804
Jänickendorf	2	Acker deutsches Mittelalter, Rast- u. Werkplatz Steinzeit	130805
Jänickendorf	5	Acker deutsches Mittelalter, Acker Neuzeit, Siedlung Urgeschichte	131085
Jänickendorf	5	Siedlung Bronzezeit	131059
Kemnitz	3,5,6	Dorfkerne Neuzeit, Siedlung Bronzezeit, Dorfkerne Mittelalter, Siedlung Eisenzeit	131007
Kemnitz	5	Siedlung Bronzezeit	131105
Kemnitz Nebel	5,1	Siedlung Urgeschichte	131119
Liebätz	2	Dorfkerne Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	130213
Liebätz	2	Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Neolithikum	130603
Liebätz	1	Siedlung Urgeschichte Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung slawisches Mittelalter	130604
Liebätz	1,2	Siedlung slawisches Mittelalter	130605

GEMEINDE NUTHE-URSTROMTAL – FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2020

STAND: MAI 2012

		Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Bronzezeit	
Liebätz	1	Rast- u. Werkplatz Steinzeit	130606
Liebätz	2	Siedlung Urgeschichte	130607
Liebätz Schöneweide, Wiesenhagen	2,9,5	Rast- u. Werkplatz Steinzeit	130895
Lynow	2	Dorfkern Neuzeit, Dorfkerne Mittelalter	130214
Lynow	2	Siedlung Mittelalter, Siedlung Urgeschichte	130343
Lynow	2,4	Rast- u. Werkplatz Steinzeit	130808
Lynow	2	Acker deutsches Mittelalter, Siedlung Bronzezeit, Siedlung Steinzeit	130809
Lynow	4	Rast- u. Werkplatz Steinzeit	130810
Märtensmühle	3,4	Dorfkerne Neuzeit, Dorfkerne Mittelalter	130215
Märtensmühle	4	Gräberfeld Eisenzeit	130601
Märtensmühle	1	Siedlung Urgeschichte	130602
Nettgendorf	2	Dorfkerne Neuzeit, Dorfkerne Mittelalter	130216
Nettgendorf	4	Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Acker deutsches Mittelalter	130922
Nettgendorf	4	Siedlung Urgeschichte	130925
Ruhlsdorf	2	Dorfkerne Neuzeit, Dorfkerne Mittelalter	130221
Ruhlsdorf Woltersdorf	2,6	Siedlung Ur- u. Frühgeschichte	130645
Scharfenbrück	1	Turmberg deutsches Mittelalter	130886
Scharfenbrück	2	Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung slawisches Mittelalter	130887
Scharfenbrück	1	Siedlung Urgeschichte, Acker deutsches Mittelalter	130885
Scharfenbrück Schöneweide	2,8	Siedlung römische Kaiserzeit	130889
Scharfenbrück Woltersdorf	1,2,3	Dorfkerne Neuzeit, Dorfkerne Mittelalter	130890
Schönefeld	2	Dorfkerne Neuzeit, Dorfkerne Mittelalter	130218
Stülpe	2	Schloss Neuzeit, Befestigung deutsches Mittelalter	130220
Stülpe	1,5	Dorfkerne Mittelalter Dorfkerne	130222

		Neuzeit	
Stülpe	5	Rast- u. Werkplatz Mesolithikum	130254
Stülpe	5	Siedlung Urgeschichte	130798
Stülpe	2	Siedlung Urgeschichte	130799
Stülpe	6	Siedlung Urgeschichte	130800
Stülpe	7	Kirche deutsches Mittelalter, Siedlung deutsches Mittelalter, Siedlung Neuzeit, Siedlung slawisches Mittelalter	130801
Stülpe	11	Wüstung deutsches Mittelalter, Wüstung Neuzeit	130802
Woltersdorf	2,4	Dorfkern Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	130223
Woltersdorf	9	Gräberfeld Bronzezeit	130634
Woltersdorf	9	Turmberg deutsches Mittelalter	130635
Woltersdorf	9	Gräberfeld Bronzezeit	130636
Woltersdorf	10	Gräberfeld Bronzezeit	130637
Woltersdorf	3	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	130638
Woltersdorf	11,7	Siedlung Bronzezeit	130640
Woltersdorf	10	Siedlung Urgeschichte	130641
Woltersdorf	7	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Urgeschichte	130642
Woltersdorf	8	Siedlung Steinzeit	130643
Woltersdorf	1,6	Siedlung Urgeschichte	130644
Woltersdorf	1	Rast- u. Werkplatz Steinzeit	130646
Woltersdorf	2	Siedlung Ur- u. Frühgeschichte	130647
Woltersdorf	1	Rast- u. Werkplatz Mesolithikum	130648
Woltersdorf	8	Acker deutsches Mittelalter, Acker Neuzeit, Produktionsstätte Ur- u. Frühgeschichte	130865
Zulichendorf	4	Dorfkerne Neuzeit, Dorfkerne Mittelalter	130224

Anhang 2: Einzeldenkmale¹⁴

Ort	Adresse	Bezeichnung
Ahrensdorf	Löwendorfer Straße 25	Landwerk Ahrensdorf

¹⁴ Denkmalliste des Landes Brandenburg

GEMEINDE NUTHE-URSTROMTAL – FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2020

STAND: MAI 2012

Dobbrikow		Dorfkirche
Dobbrikow	Nettgendorfer Straße 6	Pfarrhaus
Dümde		Dorfkirche
Felgentreu	Felgentreuer Dorfstraße 41	Stallgebäude
Felgentreu	Kemnitzer Straße 18	Einfamilienhaus
Felgentreu	Zum Sportplatz 12	Mühle
Frankenförde		Dorfkirche
Gottow		Grabstätte für 18 Zwangsarbeiter
Gottsdorf	An der Obermühle 12	Obermühle mit Wohnraum
Hennickendorf		Dorfkirche
Holbeck	Eichenallee 14	Remise u. Speichergebäude des Vorwerks
Jänickendorf		Dorfkirche
Kemnitz		Dorfkirche
Kemnitz		Grabstätte für 8 Zwangsarbeiter
Kemnitz	Kemnitzer Hauptstraße 13	Gehöft
Kemnitz	Kemnitzer Hauptstraße 14	Bauerngehöft
Kemnitz	Kemnitzer Hauptstraße 15	Bauernhaus Richter u. Torhauss
Kemnitz	Kemnitzer Hauptstraße 20	Nuthe-Nieplitz Haus mit Torbogen
Kemnitz	Kemnitzer Hauptstraße 22	Wohnstallhaus
Kemnitz	Kemnitzer Hauptstraße 27	Mittelflurhaus
Kemnitz	Wittbrietzener Straße 1	Wohnhaus
Liebätz		Dorfkirche
Lynow	Oskar-Barrack-Straße 1	Gehöft
Märtensmühle	Hauptstraße 22	Wohnhaus
Ruhlsdorf		Dorfkirche
Schönefeld		Dorfkirche
Schönefeld		Bahnhof
Schönefeld	Neuhofer Straße 7	Sowjetischer Ehrenfriedhof
Schöneweide		Dorfkirche
Stülpe		Dorfkirche
Stülpe	Baruther Straße 4,6	Wohnhaus
Stülpe	Baruther Straße 36	Wohnhaus
Stülpe	Kastanienweg 9	Forsthaus
Stülpe	Kastanienweg 16	Villa
Stülpe	Ließener Straße 27	Wohnhaus
Stülpe	Schönefelder Chaussee 9-17	Gutsanlage mit Herrenhaus
Woltersdorf		Dorfkirche
Woltersdorf	Bahnstraße 28	Villa
Woltersdorf	Berliner Chaussee 16	Gasthof

Zülichendorf	Dorfanger	Glockenturm
--------------	-----------	-------------

VORENTWURF